

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 29. Dezember 2015

Nr. 25

Tag	INHALT	Seite
17. 12. 15	<b>Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes</b> .....	1182
17. 12. 15	<b>Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes</b> .....	1184
17. 12. 15	<b>Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</b> .....	1187
17. 12. 15	<b>Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften</b> .....	1191
17. 12. 15	<b>Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes</b> .....	1201
17. 12. 15	<b>Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit</b> .....	1201
17. 12. 15	<b>Gesetz zur Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Gesetze</b> .....	1205
17. 12. 15	<b>Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung anderer Vorschriften</b> ...	1210
17. 12. 15	<b>Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes</b> .....	1234
17. 12. 15	<b>Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik</b> .....	1244
15. 12. 15	Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014–2020 und zur Anpassung der Subdelegationsverordnung MLR .....	1246
15. 12. 15	Verordnung der Landesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung (Luftqualitätsverordnung-Baumaschinen) .....	1249
15. 12. 15	Verordnung der Landesregierung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW) .....	1251
7. 12. 15	Verordnung des Sozialministeriums über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen (Landespersonalverordnung – LPersVO) .....	1253

*Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2015*

## **Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes**

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 8. Februar 2010 (GBl. S. 285), das durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »Deutschen Rettungsflugwacht« durch die Wörter »DRF Luftrettung« ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Die Durchführung der Einsätze in der Notfallrettung und deren Abwicklung sind zu Zwecken der Qualitätssicherung zu dokumentieren. Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an der landesweiten Qualitätssicherung und die Implementierung von anerkannten Qualitätsmanagementsystemen. Anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und differenzierten Datenauswertung ist von einer zentralen Stelle eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen. Das Innenministerium regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Qualitätssicherung.«

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort »Rettungsleitstelle« durch die Wörter »Integrierten Leitstelle« ersetzt.

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

»Dabei ist der gesamte Einsatzablauf in die Planung einzubeziehen; die einzelnen Teilbereiche des Einsatzablaufs sind zu prüfen, mögliche Verbesserungen zur Verkürzung der Zeitintervalle zu ermitteln und Maßnahmen zur Umsetzung vorzusehen. Die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 festgelegten allgemeinen Grundsätze und Maßstäbe für eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes sind zu beachten.«

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Bereichspläne sind jährlich zu überprüfen und bei notwendigen Änderungen zeitnah fortzuschreiben. Der Bereichsausschuss hat auf Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 30a Absatz 1 rechtzeitig vor den Sitzungen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 über die Entwicklung der Notfallrettung im Rettungsdienstbereich sowie über den bestehenden Handlungsbedarf zu berichten und bei Bedarf notwendige Maßnahmen aufzuzeigen. Werden notwendige Anpassungen nach Absatz 3 und § 5 Absatz 3 vom Bereichsausschuss nicht vorgenommen, können diese von der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 30a Absatz 1 festgelegt werden. Die §§ 120 bis 123 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung. Der Bereichsplan bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Entscheidung hierüber ist innerhalb von zwei Monaten zu treffen. Die Voraussetzungen der Genehmigung ergeben sich aus Absatz 3. Der wirksame Bereichsplan ist dem Landesausschuss über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; er ist für die Leistungsträger und die Kostenträger verbindlich.«

3. § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Darüber hinaus gehören dem Landesausschuss für den Rettungsdienst mit beratender Stimme ein Vertreter der Baden-Württembergischen Krankengesellschaft sowie jeweils ein Vertreter der kommunalen Landesverbände an.«

4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »Abs. 3 und« durch die Wörter »Absatz 3 und 4 sowie« ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort »Rettungsleitstelle« durch die Wörter »Integrierte Leitstelle« ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort »Rettungsleitstelle« durch die Wörter »Integrierten Leitstelle« ersetzt.

bb) In Satz 6 werden vor dem Wort »Leitstellen« das Wort »Integrierten« eingefügt und die Wörter »für den Rettungsdienst und die Feuerwehr« gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Rettungstransporthubschrauber sind Hubschrauber, die ergänzend zum bodengebundenen

Rettungsdienst insbesondere in der Notfallrettung nach § 1 Absatz 2 zum Einsatz kommen, sowie für Primär- oder Sekundärtransporte eingesetzt werden, bei denen die medizinische Versorgung des Patienten einen umgehenden Transport in ein geeignetes Krankenhaus erfordert. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die luftfahrtrechtlichen Vorschriften sind zu erfüllen.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sind im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen. Rettungswagen sind mit einem Rettungsassistenten oder einem Notfallsanitäter zur Betreuung und Versorgung der Patienten zu besetzen; als Fahrer und zweite Person fachlich geeignet ist, wer mindestens als Rettungssanitäter ausgebildet worden ist. Notarzteinsatzfahrzeuge sind mit einem Arzt mit der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin der Landesärztekammer Baden-Württemberg oder einer von der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannten vergleichbaren Qualifikation (Notarzt) zu besetzen. Die zweite Person muss Rettungsassistent oder Notfallsanitäter sein. Rettungstransporthubschrauber sind neben dem fliegerischen Personal entsprechend Satz 3 und 4 zu besetzen. Das mitfliegende medizinische Personal muss in die für sie relevanten flugtechnischen Vorschriften eingewiesen sein.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter » , bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent« werden durch die Wörter »in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung« ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Der Einsatz von Rettungsassistenten nach Absatz 1 Satz 2 wird befristet bis zum 31. Dezember 2020 zugelassen. Bei Vorliegen besonderer Gründe ist im Einzelfall die Besetzung des Rettungswagens mit einem Rettungsassistenten bis spätestens zum 31. Dezember 2025 zulässig.«

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird folgender Satz angefügt:

»Die Kosten der Ausbildung und weiteren Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind Kosten des Rettungsdienstes.«

8. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

»§ 10b

#### *Helfer-vor-Ort-System*

(1) Ergänzend zur Notfallrettung können ehrenamtlich tätige Helfer vor Ort als Organisierte Erste Hilfe mitwirken. Organisierte Erste Hilfe ist die planmäßig und auf Dauer angelegte, von einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation und Einrichtung auf Anforderung der Integrierten Leitstelle geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Sie ist weder Bestandteil des Rettungsdienstes noch dessen Ersatz. Organisierte Erste Hilfe unterliegt nicht dem Sicherstellungsauftrag der Aufgabenträger und Leistungserbringer des Rettungsdienstes.

(2) Das Nähere zur Organisation, Ausstattung und Ausbildung sowie zu den Einsatzkriterien kann das Innenministerium durch Rechtsverordnung festlegen.«

9. In § 13 und § 26 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort »Rettungsleitstellen« durch die Wörter »Integrierten Leitstellen« ersetzt.

10. In § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort »Rettungsleitstelle« durch die Wörter »Integrierte Leitstelle« ersetzt.

11. In § 29 Absatz 4 wird das Wort »Rettungsleitstelle« durch die Wörter »Integrierten Leitstelle« ersetzt.

12. § 30 a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Rechtsaufsichtsbehörde über den Bereichsausschuss ist das Landratsamt oder das Bürgermeisteramt des Stadtkreises als untere Verwaltungsbehörde. Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Erstreckt sich der Rettungsdienstbereich über mehrere Landkreise oder Stadtkreise, ist das Regierungspräsidium oder die von ihm bestimmte Behörde Rechtsaufsichtsbehörde. Die betroffenen Landkreise und Stadtkreise sind vorher anzuhören; ein gemeinsamer Vorschlag dieser ist zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Rettungsdienstbereich über einen Regierungsbezirk hinaus, bestimmt das Innenministerium die Rechtsaufsichtsbehörde und das als obere Rechtsaufsichtsbehörde zuständige Regierungspräsidium; das Innenministerium kann Rechtsaufsichtsbehörde sein. Satz 5 gilt entsprechend.«

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

##### Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Rettungsdienstgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer

Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

GALL

UNTERSTELLER

STOCH

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

## Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter »des Feuersicherheitsdienstes« durch die Wörter »der Brandsicherheitswache« ersetzt.
2. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt gefasst:

»§ 11

*Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen  
in die Gemeindefeuerwehr«*

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von Dienstpflichten nach Absatz 1

Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.«

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort »Feuerwehrkommandant« durch das Wort »Bürgermeister« ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe »und 2« durch die Angabe »bis 3« ersetzt.

4. § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Die Gemeinden haben die Möglichkeit, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.«

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

»(4) Die Aufsichtsbehörden können jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz überprüfen. Für die Rechtsaufsicht gelten die §§ 118 und 120 bis 127 der Gemeindeordnung.

(5) Die Aufsichtsbehörden können sich

1. durch Anforderung von Berichten,
2. durch örtliche Prüfungen und
3. im Benehmen mit dem Bürgermeister oder bei Werkfeuerwehren mit dem Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung durch Anordnung von Alarm- und Einsatzübungen

jederzeit über den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren unterrichten. Die Gemeinden oder die Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen mit Werkfeuerwehr haben die Kosten für die Alarm- und Einsatzübungen zu tragen.«

- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die Aufsichtsbehörden können bei Einsätzen nach § 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1 unmittelbar Weisungen erteilen und die organisatorische Oberleitung übernehmen. Sie können ferner für die Überlandhilfe (§ 26) im Einvernehmen mit den Gemeinden Einsatzgebiete sowie Alarm- und Ausrückeordnungen festlegen.«

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Der Bürgermeister der Hilfe bedürftigen Gemeinde oder bei Gefahr im Verzug der Technische Einsatzleiter fordert diese bei der um Hilfe zu ersuchenden Gemeinde an.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe »§ 34 Abs. 5 gilt« durch die Wörter »§ 34 Absätze 4 bis 8 gelten« ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Abweichend von Satz 1 kann die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes nach § 34 unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund einer Vereinbarung mit der Hilfe empfangenden Gemeinde oder der Festlegung eines Einsatzgebiets für die Überlandhilfe nach § 22 Absatz 6 Satz 2 geleistet wurde.«

7. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefasst:

»Sechster Teil  
Pflichten Dritter«

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 30  
*Heranziehung zur Hilfeleistung*«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »bei einem Brand oder einem öffentlichen Notstand« durch die Wörter »bei einem Schadensereignis nach § 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Ehrenamtlich tätige Angehörige der Träger der Katastrophenhilfe können auf Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters bei ihrer Organisation an einem Einsatz mitwirken.«

9. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 2 Abs. 1« durch die Wörter »§ 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1« ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt gefasst:

»§ 34

*Kostenersatz*

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

(7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(8) Das Innenministerium kann nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen.

(9) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

(10) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4 bis 8 entsprechend.«

11. In § 35 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Anrufen« die Wörter »oder Meldungen« eingefügt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

§ 3 a Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBI. S.135), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBI. S.628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Im gleichen Zeitraum ist das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke, auch durch Warenautomaten, verboten.«

2. Es werden folgende Sätze angefügt:

»Satz 3 gilt für das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke durch Warenautomaten an den dort genannten Verkaufsstellen und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals entsprechend. Die Bestimmungen des Landesgaststättengesetzes bleiben unberührt.«

#### Artikel 3

##### Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

In § 20 Absatz 4 Satz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 22. November 1999 (GBI. S.625), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBI. S.320, 323) geändert worden ist, wird die Angabe »§§ 28 und 29« durch die Angabe »§§ 27 und 28« ersetzt.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
	ÖNEY

**Gesetz über den Vollzug der  
Abschiebungshaft in Baden-Württemberg  
sowie zur Änderung des  
Flüchtlingsaufnahmegesetzes,  
des Landesbeamtengesetzes und weiterer  
dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in  
Baden-Württemberg (Abschiebungshaftvollzugsgesetz  
Baden-Württemberg – AHaftVollzG BW)

§ 1

*Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg, soweit sie in einer Abschiebungshafteinrichtung (Einrichtung) vollzogen wird. Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein mildereres, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

§ 2

*Grundsatz*

Den in Abschiebungshaft befindlichen Ausländern (Untergebrachte) dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erfordern.

§ 3

*Unterbringung*

(1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen.

(2) Sofern mehrere Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen, soll ihnen auch in der Abschiebungshaft abweichend von Absatz 1 auf Wunsch ein Zusammenleben ermöglicht werden. Lässt sich dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten realisieren, ist den betroffenen Untergebrachten tagsüber das Zusammenleben zu ermöglichen.

(3) Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sind soweit wie möglich getrennt von anderen Personen unterzubringen.

(4) Bei der Unterbringung ist auf die religiöse und ethnische Zugehörigkeit zu achten. Die diesbezüglichen Da-

ten im Sinne des § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes dürfen verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(5) Untergebrachte erhalten keinen Urlaub oder Ausgang. Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder privater Angelegenheiten können die Untergebrachten ausgeführt werden.

(6) Bei der Verpflegung soll möglichst Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speisegebote genommen werden.

§ 4

*Aufnahme und Abschiebungsplanung*

(1) Untergebrachte sind bei ihrer Aufnahme in Abschiebungshaft bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die persönliche Unterrichtung soll durch entsprechende Merkblätter intensiviert werden. Fehlen die Voraussetzungen für eine Verständigung in der Muttersprache, sind andere den Untergebrachten bekannte Sprachen oder sonstige Verständigungsmöglichkeiten zu nutzen.

(2) Nach der Aufnahme werden Untergebrachte alsbald ärztlich untersucht und dem sozialen Dienst vorgestellt. Untergebrachte sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(3) Mit den Untergebrachten sind unverzüglich nach der Aufnahme die Voraussetzungen und der Zeitplan der Ausreise zu erörtern. Insbesondere ist festzustellen, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Untergebrachten zu einer freiwilligen Ausreise bereit sind und ihre Bereitschaft zur kontrollierten freiwilligen Ausreise glaubhaft machen; ferner sind sonstige Wünsche, insbesondere zum Zielort und zur Benachrichtigung von dort wohnenden Angehörigen oder sonst bekannten Personen, zu erkunden und in der Folge angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

*Arbeit*

(1) Untergebrachte sind zur Arbeit nicht verpflichtet, sie haben jedoch für ihr engeres Umfeld selbst zu sorgen, insbesondere den eigenen Haftraum sauber zu halten und bei der Verpflegung mitzuwirken.

(2) Die Einrichtung soll, soweit Sicherheit und Ordnung dies zulassen, den Untergebrachten soweit möglich die Gelegenheit zur Arbeit geben. Untergebrachte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

## § 6

*Freizeitbeschäftigung und religiöse Betätigung*

(1) Die Einrichtung bietet Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an. Soweit möglich ist dabei den Gegebenheiten der verschiedenen Kulturen Rechnung zu tragen.

(2) Untergebrachten ist auf ihren Wunsch die Möglichkeit zu geben, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

## § 7

*Besuche*

Untergebrachte dürfen zu den Besuchszeiten Besuch empfangen. Dieses Recht darf nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung eingeschränkt werden, insbesondere kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucher sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen lassen. Satz 1 gilt nicht für Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und konsularischen Vertreterinnen oder Vertretern.

## § 8

*Bezug von Zeitungen und Nutzung von Medien*

(1) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen; ausgeschlossen sind lediglich Druckerzeugnisse, deren Inhalt den Vollzug oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet oder deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Untergebrachte können am Hörfunkempfang der Einrichtung oder am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Sie dürfen eigene Hörfunkgeräte benutzen, soweit dadurch nicht andere gestört werden. In begründeten Ausnahmefällen können eigene Fernsehgeräte zugelassen werden.

(3) Untergebrachte dürfen das Internet in dem von der Einrichtung angebotenen Umfang nutzen.

## § 9

*Post, Geschenke, Einkauf, Telefon*

(1) Untergebrachte dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe, Pakete und andere Post erhalten und versenden. Sie dürfen Geschenke von Besuchern entgegennehmen oder an Besucher aushändigen. Sie können ferner von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

(2) Es können Kontrollen eingehender Post sowie mitgebrachter Geschenke auch nach Beendigung einer Durchsuchung nach § 7 Satz 2 angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist. Vom Empfang auszuschließende

Gegenstände sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden. Der Schriftwechsel mit beauftragten Rechtsanwälten wird nicht überwacht. Entsprechendes gilt für Schreiben der Untergebrachten an die Volksvertretungen des Bundes und der Länder, die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das Europäische Parlament, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen sowie die konsularische Vertretung des Herkunftslandes, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 3 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) Die Untergebrachten haben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Gleichbehandlung aller Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren. Der Besitz und die Benutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion sind verboten.

## § 10

*Sicherheit und Ordnung*

(1) Die Untergebrachten haben sich hinsichtlich einer für alle einzuhaltenden Ruhezeit nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten. Im Übrigen sorgt die Einrichtung dafür, dass Untergebrachte in bestimmten Bereichen der Einrichtung oder Gruppen miteinander in Kontakt treten, den Tag gestalten und sich zeitweise im Freien aufhalten können. Untergebrachte dürfen sich auch tagsüber jederzeit in ihren Hafraum zurückziehen, sofern sie sich nicht zu einer bestimmten Arbeit verpflichtet haben.

(2) Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtung, anderen Untergebrachten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

(3) Untergebrachte können auf Anordnung der Leitung der Einrichtung in einem besonders gesicherten Raum untergebracht werden, wenn und solange aufgrund ihres Verhaltens oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr des Entweichens, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann. Ein Arzt ist baldmöglichst zu beteiligen. Unterbringungen in einem besonders ge-

sicherten Raum von mehr als 24 Stunden sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

(4) Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Bediensteten der Einrichtung gelten die Vorschriften des Buches 3 des Justizvollzugsgesetzbuches entsprechend. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch körperliche Fixierung ist nur zulässig zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Selbst- oder Fremdgefährdung. Sie ist auf die unumgänglich notwendige Dauer zu beschränken. Es ist unverzüglich ärztliches Personal hinzuzuziehen, das über die Fortdauer der Fixierung entscheidet. Für die Dauer der Fixierung sind Untergebrachte durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Die Anwendung des Zwangsmittels, die Dauer sowie die Hinzuziehung ärztlichen Personals sind zeitgenau aktenkundig zu machen.

(5) Die Bediensteten der Einrichtung dürfen unmittelbaren Zwang gegenüber Untergebrachten oder anderen Personen anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Unter mehreren Möglichkeiten ist die Maßnahme zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die notwendige Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern und eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(6) Die Bediensteten der Einrichtung dürfen beim Vollzug der Abschiebungshaft keine Schusswaffen gebrauchen.

#### § 11

##### *Ärztliche Versorgung und soziale Betreuung*

(1) Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich versorgt und behandelt. Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch den für die Einrichtung bestellten medizinisch-ärztlichen Dienst. Ist eine ärztliche Behandlung in der Einrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Untergebrachte in einem geeigneten Krankenhaus oder einer entsprechenden medizinischen Einrichtung untergebracht.

(2) Untergebrachte werden durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter betreut.

#### § 12

##### *Beschwerderecht*

Untergebrachte erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leiterin

oder den Leiter der Einrichtung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

#### § 13

##### *Beirat*

Für die Einrichtung wird ein externer Beirat eingerichtet. Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft mit. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

#### § 14

##### *Einschränkung von Grundrechten*

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG) sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 GG) eingeschränkt.

#### § 15

##### *Dienstrechtliche Bestimmungen*

(1) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug, die zu einer Einrichtung versetzt sind, gelten für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze § 36 Absatz 3 des Landesbeamtenengesetzes (LBG) und Artikel 62 § 3 Absatz 4 und 5 des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG), für die Hinausschiebung der Altersgrenze § 39 Satz 2 des LBG und Artikel 62 § 3 Absatz 1 Satz 1 des DRG, für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag § 40 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 LBG und für die Dienstkleidung § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBG entsprechend.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes kann das Amt

1. einer Oberinspektorin oder eines Oberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 der Landesbesoldungsordnung A in Anlage 1 (zu § 28) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg oder
2. einer Amtfrau oder eines Amtmanns der Besoldungsgruppe A 11 Landesbesoldungsordnung A in der Anlage 1 (zu § 28) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

verliehen werden.

(3) Ist der Leiterin oder dem Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes einer Einrichtung ein Amt nach Absatz 2 Nummer 2 verliehen worden, kann der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter das Amt einer Oberinspektorin oder eines Oberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 der Landesbesoldungsordnung A in der Anlage 1 (zu § 28) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg verliehen werden.

## § 16

*Verordnungsermächtigung*

Das Innenministerium wird ermächtigt, die erforderlichen Einzelheiten zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft unter Berücksichtigung des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft und nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24. 12. 2008, S. 98) sowie Näheres zum Beirat, insbesondere zur Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang, durch Rechtsverordnung zu regeln.

## Artikel 2

## Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 2 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
  - »5. zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes während des Abschiebungshaftvollzuges in einer Einrichtung des Landes.«

## Artikel 3

## Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040, 1044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 3 werden die Wörter »allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen« durch die Wörter »Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes« ersetzt.
2. § 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      - »2. die Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes im Justizvollzug und des Werkdienstes im Justizvollzug,«.
    - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
      - »2a. die Beamtinnen und Beamten des Abschiebungshaftvollzugsdienstes,«.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe »Nr. 1« die Angabe » , Nr. 2 a« eingefügt.

3. Im Abschnitt C des Anhangs (zu § 8 Absatz 1) wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

»6a. der Leiterinnen und Leiter der Abschiebungshafteinrichtungen,«.

## Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes  
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Abschiebehafteinrichtungen« jeweils durch das Wort »Abschiebungshafteinrichtungen« ersetzt.
2. § 57 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
  - »11. Ärzte in Ämtern der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 bei Justizvollzugseinrichtungen und Abschiebungshafteinrichtungen, sofern sie überwiegend Aufgaben der Patientenversorgung wahrnehmen,«.
3. In der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7 der Landesbesoldungsordnung A in der Anlage 1 (zu § 28) werden die Wörter »und die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten« durch die Wörter » , des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug und des mittleren Abschiebungshaftvollzugsdienstes« ersetzt.

## Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung  
Baden-Württemberg

In § 5 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 666) geändert worden ist, werden nach dem Wort »Justizvollzugsanstalten« die Wörter »oder bei den Abschiebungshafteinrichtungen« eingefügt.

## Artikel 6

## Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035, 1038) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 16

*Beamtinnen und Beamte der Polizei,  
des Strafvollzugsdienstes und des  
Abschiebungshaftvollzugsdienstes«.*

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Für die Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugsdienstes und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Verwaltungsvorschriften für den Strafvollzugsdienst vom Justizministerium und für den Abschiebungshaftvollzugsdienst vom Innenministerium erlassen werden.«

2. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter »und des Strafvollzugsdienstes« durch die Wörter » , des Strafvollzugsdienstes und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes« ersetzt.
3. In § 22 Absatz 1 a werden die Wörter »und des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen« durch die Wörter » , des Vollzugsdienstes im Justizvollzug und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes« ersetzt.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
	ÖNEY

**Gesetz zur Förderung der  
elektronischen Verwaltung und zur  
Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg – EGovG BW)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2: Elektronisches Verwaltungshandeln

- § 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 3 Elektronische Informationen und Verfahren
- § 4 Elektronische Bezahlmöglichkeiten
- § 5 Nachweise
- § 6 Elektronische Aktenführung
- § 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals und elektronischer Dokumente
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand
- § 10 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung
- § 11 Elektronische Formulare
- § 12 Georeferenzierung
- § 13 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter
- § 14 Barrierefreiheit
- § 15 E-Government-Infrastruktur
- § 16 Informationssicherheit
- § 17 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Abschnitt 3: Organisation und Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnik

- § 18 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie
- § 19 Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie
- § 20 IT-Rat Baden-Württemberg
- § 21 Aufgaben des IT-Rates Baden-Württemberg
- § 22 Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg
- § 23 IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg
- § 24 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1  
Grundlagen

## § 1

*Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nichts anderes geregelt ist. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Die ausschließlich für die Behörden des Landes geltenden Regelungen finden keine Anwendung

1. auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden,
2. auf Beliehene,
3. auf die staatlichen Hochschulen, das Karlsruher Institut für Technologie, die Filmakademie Baden-Württemberg GmbH, die Popakademie Baden-Württemberg GmbH, die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH und die Landesmuseen.

Gleiches gilt für die Träger der Regionalplanung als Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Landesplanungsgesetz.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen, der öffentlichen Schulen, der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen, der Krankenhäuser und Universitätsklinik, des Südwestrundfunks und der Steuerverwaltung.

(4) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt, unbeschadet des § 6 Absatz 4, dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

(5) Dieses Gesetz gilt, soweit nicht Gesetze des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(6) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 6 Absatz 4 nicht für

1. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
2. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

## Abschnitt 2

## Elektronisches Verwaltungshandeln

## § 2

*Elektronischer Zugang zur Verwaltung*

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen.

(2) Mindestens ein Zugang nach Absatz 1 muss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sein. Die Behörde nutzt diesen gesicherten Zugang grundsätzlich bei der Kommunikation in Verwaltungsverfahren. Die Behörde weist auf ihrer Webseite auf den Zugang nach Satz 2 hin.

(3) Jede Behörde des Landes ist verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, es sei denn, die Behörde des Landes hat keinen Zugang zu dem zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahren, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden.

(4) Jede Behörde des Landes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

## § 3

*Elektronische Informationen und Verfahren*

(1) Die Behörden stellen über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten bereit und stellen sicher, dass diese Informationen dem neuesten Stand entsprechen.

(2) Die Behörden des Landes stellen über Absatz 1 hinaus Informationen in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen, die zuständige Stelle und ihre Erreichbarkeit sowie die damit verbundenen Formulare in elektronischer Form über öffentlich zugängliche Netze bereit und halten sie laufend aktuell. Die obersten Landesbehörden stellen sicher, dass die entsprechenden Informationen auch für Verfahren in ihrem jeweiligen fachlichen Wirkungsbereich über öffentlich zugängliche Netze bereitstehen, für deren Vollzug die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind. Die Behörden des Landes bieten ihre Leistungen und die dazu erforderlichen Verfahren auch in elektronischer Form an, es sei denn, dies ist unwirtschaftlich oder unzumutbar.

## § 4

*Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten*

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

## § 5

*Nachweise*

Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung sie für ihre Ermittlung des Sachverhalts zulässt.

## § 6

*Elektronische Aktenführung*

(1) Die Behörden des Landes führen ihre Akten elektronisch. Satz 1 gilt nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Über Ausnahmen nach Satz 2 entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.

(2) Die übrigen Behörden können ihre Akten nach den Vorschriften dieses Gesetzes elektronisch führen.

(3) Wird eine Akte elektronisch geführt, sind durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik die dauerhafte Lesbarkeit, die Konvertierbarkeit in ein anderes Dateiformat, die Integrität und Authentizität, die kurzfristige Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Akte und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sicherzustellen. Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(4) Führt eine Behörde oder ein Gericht die Akten elektronisch, kann die Behörde oder das Gericht die Akten elektronisch an andere Behörden oder Gerichte weitergeben, sofern für die Weitergabe eine rechtliche Grundlage vorhanden ist. Die abgebende Behörde oder das abgebende Gericht hat die weitere Verwendbarkeit der elektronischen Akte bei der aufnehmenden Behörde oder beim aufnehmenden Gericht durch die Nutzung eines geeigneten Dateiformats sicherzustellen. § 3 Landesarchivgesetz bleibt unberührt.

## § 7

*Übertragen und Vernichten des Papieroriginals und elektronischer Dokumente*

(1) Die Behörden sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Dokumenten in Papierform oder anderer körperlicher Form deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte speichern. Werden Dokumente in Papierform oder anderer körperlicher Form in elektronische Dokumente übertragen, ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Dokumenten in Papierform oder in anderer körperlicher Form bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Dokumente in Papierform oder anderer körperlicher Form in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Dokumente in Papierform oder anderer körperlicher Form sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente nach Absatz 1 vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. Das Nähere ist durch die Leitung der Behörde zu regeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für elektronische Dokumente, die zur Sicherung ihrer Nutzung in neue Formate umgewandelt werden.

## § 8

*Akteneinsicht*

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. elektronische Dokumente übermitteln oder
3. den elektronischen lesenden Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

## § 9

*Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand*

(1) Behörden des Landes sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Verwaltungsabläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen An-

sprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

#### § 10

##### *Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung*

(1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist, sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen für kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln. Es können keine Regelungen zu Geldleistungen für die Nutzung der Daten getroffen werden.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.

(4) Absatz 2 gilt nicht, soweit Rechte Dritter, insbesondere Rechte der Gemeinden und Gemeindeverbände, entgegenstehen.

(5) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem 31. Dezember 2017 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.

#### § 11

##### *Elektronische Formulare*

Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

#### § 12

##### *Georeferenzierung*

(1) Wird ein elektronisches Register, das Angaben mit Bezug zu Grundstücken in Baden-Württemberg enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine landesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinaten) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu dem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf das sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

#### § 13

##### *Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter*

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Bekanntmachung oder Veröffentlichung (Publikation) in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes kann zusätzlich oder ausschließlich elektronisch erfüllt werden, wenn die Publikation über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Satz 1 findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, bei Publikationen durch Gemeinden oder Gemeindeverbände ergänzend durch Satzung, eine zusätzliche oder ausschließliche elektronische Publikation zugelassen ist. Artikel 63 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg bleibt unberührt.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung bleiben unberührt.

(3) In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fort-

dauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Änderungen nach Satz 1 müssen als solche kenntlich gemacht werden und den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen.

#### § 14

##### *Barrierefreiheit*

(1) Für die elektronische Kommunikation und die Verwendung elektronischer Dokumente gilt § 9 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend.

(2) Für elektronische Verwaltungsabläufe und Verfahren zur elektronischen Aktenführung gilt § 10 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend.

(3) Die übrigen Vorschriften des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 15

##### *E-Government-Infrastruktur*

(1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich gegenseitig E-Government-Dienste zur Nutzung überlassen. Die Ministerien können im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie entsprechende Vereinbarungen zur Nutzung abschließen.

(2) Die Behörden des Landes erfüllen ihre Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 Absatz 1 und 2 über das Dienstleistungsportal des Landes und nutzen die damit verbundenen zentralen Dienste.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfüllen ihre Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 über das Dienstleistungsportal des Landes. Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Dienstleistungsportal und die damit verbundenen zentralen Dienste für die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 sowie für deren elektronische Informationen und Verfahren im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 und 3 zur Nutzung bereit.

(4) Das Dienstleistungsportal hat die Aufgabe, zentrale Dienste zu erbringen

1. für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
2. für einen Zugang nach § 2 Absatz 2,
3. für die Verarbeitung von Stamm- und Verfahrensdaten, die mit Einwilligung der betroffenen Person in

unterschiedlichen E-Government-Verfahren verwendet werden,

4. für die Entgegennahme, Verwaltung und Dokumentation von Einwilligungen nach dem Landesdatenschutzgesetz,

5. für den sicheren Übermittlungsweg zwischen

a) den elektronischen Postfächern der beim Dienstleistungsportal und seinen zentralen Diensten registrierten natürlichen und juristischen Personen,

b) den elektronischen Postfächern der an das Dienstleistungsportal und seinen zentralen Diensten angeschlossenen Behörden und

c) den auf sonstiger gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfächern von Behörden, Gerichten und sonstigen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. weitere zentrale Dienste des Dienstleistungsportals mit einer Nutzungsverpflichtung nach Absatz 2 und zur Nutzungsüberlassung nach Absatz 3 Satz 2 bestimmen. Sie kann Übergangsfristen für die Nutzungsverpflichtung nach Absatz 2 festlegen.

2. die weitere Ausgestaltung des Dienstleistungsportals regeln. Sie kann insbesondere Regelungen treffen

a) zu Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards,

b) zum Funktionsumfang und Inhalt des Dienstleistungsportals des Landes und der damit verbundenen zentralen Dienste, insbesondere zu den durch den jeweiligen Dienst zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, und

c) zur Nutzung des Dienstleistungsportals des Landes und der damit verbundenen zentralen Dienste sowie zu deren Weiterentwicklung und der mit der Weiterentwicklung verbundenen Finanzierung.

(6) Die Vorschriften des Telemediengesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### § 16

##### *Informationssicherheit*

(1) Die Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Sicherung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente und beachten dabei insbesondere § 9 des Landesdatenschutzgesetzes.

(2) Die Behörden des Landes erstellen ein verbindliches behördenspezifisches Sicherheitskonzept zur Informationssicherheit. Dieses Sicherheitskonzept beruht auf einer behördenspezifischen Abwägung des Schutzbedarfs der Informationen und der technischen Infrastruktur sowie der Bedrohungslage. Dabei werden auch die Anforderungen an das Mindestsicherheitsniveau für eine

sichere und ebenenübergreifende Kommunikation berücksichtigt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen und Zuständigkeiten werden unter Nutzung der gängigen Methoden im Sicherheitskonzept beschrieben und durch die Behörde umgesetzt. Das Sicherheitskonzept wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung überprüft. Es wird nach der regelmäßigen Überprüfung und anlassbezogen fortgeschrieben.

### § 17

#### *Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates*

Vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossene fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG (GBl. 2010, S.314, 315) sind nach Ablauf der jeweils im Beschluss des IT-Planungsrats festgelegten Frist durch die Behörden bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten. Satz 1 gilt nicht für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank.

### Abschnitt 3

#### Organisation und Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnik

### § 18

#### *Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie*

- (1) Die Landesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.
- (2) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie vertritt das Land im IT-Planungsrat.
- (3) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist dem Innenministerium zugeordnet.

### § 19

#### *Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie*

(1) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie verantwortet die E-Government-Strategie und die IT-Strategie des Landes. Sie oder er wirkt an der Fachaufsicht über die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg mit. Die Vorschriften des Errichtungsgesetzes BITBW bleiben unberührt.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben setzt die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie geeignete Controllinginstrumente ein. Sie oder er ist bei zentralen und ressortbezogenen Planungen des E-Governments der Ministerien frühzeitig zu beteiligen. Die Planung der informationstechnischen Umsetzung von Vorhaben der Landesverwaltung erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie. Das jeweils federführende Ministerium sorgt für die notwendige Beteiligung. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist fortlaufend über den Stand dieser Vorhaben zu informieren.

(3) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie wirkt bei den Aufwendungen für Informationstechnik an der Erstellung der Voranschläge der Einzelpläne für den Entwurf des Haushaltsplans mit.

(4) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie hat das Recht, von den Ministerien zu allen Bereichen des E-Governments und der Informationstechnik der Landesverwaltung und staatlicher Einrichtungen Informationen einzuholen.

(5) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist frühzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in sonstigen Angelegenheiten zu beteiligen, wenn diese Fragen des E-Governments und der Informationstechnik berühren.

(6) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie steuert und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Baden-Württemberg, mit den übrigen Ländern, dem Bund sowie mit Dritten in Angelegenheiten des E-Governments und der Informationstechnik von wesentlicher Bedeutung oder wenn mehr als ein Ministerium betroffen ist. Über Angelegenheiten, die nur ein Ministerium betreffen, informiert das jeweilige Ministerium die oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie fortlaufend.

### § 20

#### *IT-Rat Baden-Württemberg*

- (1) Es wird ein IT-Rat Baden-Württemberg eingerichtet.
- (2) Den Vorsitz hat die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie.
- (3) Weitere Mitglieder sind die Amtschefinnen und Amtschefs der Ministerien.
- (4) Beratende Mitglieder sind der Rechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Landesoberbehörde BITBW. Der IT-Rat Baden-Württemberg kann weitere beratende Personen zu einzelnen Themen hinzuziehen.
- (5) Die Beschlüsse des IT-Rates Baden-Württemberg werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, gegen einen Beschluss des IT-Rates Baden-Württemberg Einwendungen zu erheben. In diesem Fall trifft der Ministerrat die abschließende Entscheidung. Die Umsetzung des Beschlusses ist bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ministerrat ausgesetzt. Der IT-Rat Baden-Württemberg kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Er kann in der Geschäftsordnung auch eine von Satz 1 abweichende Regelung zur Beschlussfassung treffen.

(6) Der Beschluss für das Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 ist einstimmig zu fassen.

(7) Die Geschäftsführung des IT-Rates Baden-Württemberg obliegt dem Innenministerium.

### § 21

#### *Aufgaben des IT-Rates Baden-Württemberg*

Der IT-Rat Baden-Württemberg

1. beschließt auf Vorschlag der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie die IT-Standards des Landes,
2. beschließt Vorgaben für die Aufstellung und Abwicklung des Informationstechnischen Gesamtbudgets (IGB) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben,
3. bereitet die E-Government-Strategie und die IT-Strategie des Landes vor,
4. berät die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie bei der Abstimmung des ressortübergreifenden Einsatzes des E-Governments und der Informationstechnik insbesondere mit den Ministerien und den Fachbereichen oder Fachverwaltungen.

### § 22

#### *Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg*

(1) Die Beratungen des IT-Rates Baden-Württemberg bereitet der Arbeitskreis Informationstechnik (AK-IT) vor. Er begleitet die Umsetzung der Beschlüsse des IT-Rates Baden-Württemberg.

(2) Der Vorsitz und die Geschäftsführung des AK-IT obliegen dem Innenministerium.

(3) Die Ministerien entsenden je eine stimmberechtigte Vertretung in den AK-IT. Beratende Mitglieder sind der Rechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die Landtagsverwaltung, die Landesoberbehörde BITBW, das Landeszentrum für Datenverarbeitung und die Datenzentrale Baden-Württemberg. Der AK-IT kann weitere beratende Personen zu einzelnen Themen hinzuziehen.

### § 23

#### *IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg*

(1) Das Land und die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken beim E-Government und bei der Informationstechnik zusammen. Ziel dieser Kooperation ist insbesondere die Einführung elektronischer, zusammenpassender und sicherer Verwaltungsprozesse zwischen Land und dem kommunalen Bereich (ebenenübergreifende Kooperation im Land). Dazu stimmen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und die Datenzentrale Baden-Württemberg ihre Einrichtungen und Anwendungen des E-Governments und der Informationstechnik miteinander ab.

(2) Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg ist das Gremium für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik. Den Vorsitz hat die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie. Dem IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg gehören als weitere stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine Vertretung je Ministerium,
2. je zwei Vertretungen der kommunalen Landesverbände,
3. eine Vertretung der Landesoberbehörde BITBW,
4. eine Vertretung der Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und
5. eine Vertretung der Datenzentrale Baden-Württemberg.

Je eine Vertretung des Rechnungshofes, der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesentrums für Datenverarbeitung kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg kann weitere beratende Personen zu einzelnen Themen hinzuziehen.

(3) Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg ist in den Angelegenheiten zu beteiligen, die für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik in Baden-Württemberg von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere

1. die im IT-Planungsrat zu behandelnden Themen, insbesondere Entscheidungen des IT-Planungsrats nach § 17 über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
2. die Weiterentwicklung der E-Government-Strategie des Landes,
3. die vom Land und den von Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenseitig überlassenen oder gemeinsam genutzten E-Government-Infrastrukturen,
4. landesspezifische IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards für die ebenenübergreifende Kooperation der in Baden-Württemberg eingesetzten informationstechnischen Systeme, soweit der IT-Pla-

nungsrat hierzu keine Empfehlungen ausgesprochen hat, und

#### 5. elektronische Kommunikations- und Zahlungsverfahren.

Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg kann zu diesen Themen Empfehlungen aussprechen. Neue Einrichtungen und Anwendungen des Landes und der Gemeinden, Gemeindeverbände, der Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und der Datenzentrale Baden-Württemberg sollen erst eingesetzt werden, wenn der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg darüber nach Satz 2 Nummer 4 und 5 beraten hat.

(4) Die Beschlüsse des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg werden mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 gefasst. Die Beschlüsse müssen auch mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder für die kommunalen Landesverbände nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 gefasst werden. Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Er kann in der Geschäftsordnung auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Regelung zur Beschlussfassung treffen.

(5) Die Geschäftsführung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg obliegt dem Innenministerium.

### § 24

#### *Erlass von Verwaltungsvorschriften*

(1) Die zur Durchführung der §§ 3, 6 bis 8 und 15 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Innenministerium im Einvernehmen mit den Ministerien und der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.

(2) Die Anforderungen an das behördenspezifische Sicherheitskonzept zur Informationssicherheit nach § 16 Absatz 2 und die IT-Standards des Landes nach § 21 Nummer 1 erlässt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem IT-Rat Baden-Württemberg durch Verwaltungsvorschrift.

### Artikel 2

#### *Änderung des Landesdatenschutzgesetzes*

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

##### »§ 8a

#### *Gemeinsame Verfahren*

(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren verantwortlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes die Verarbeitung personenbezo-

gener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Stellen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, können am gemeinsamen Verfahren beteiligt werden. Im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten jeweils den verantwortlichen Stellen, welche die Daten eingegeben haben. Soweit gemeinsame Verfahren Übermittlungen personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, ist § 8 entsprechend anzuwenden. Auch die Abrufe personenbezogener Daten durch die am gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen sind zu protokollieren.

(2) Die Beteiligung öffentlicher Stellen des Landes nach § 2 Absatz 1 an gemeinsamen Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 12 durchzuführen und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu hören. Ihr oder ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4, das Ergebnis der Vorabkontrolle sowie die Entwürfe der Regelungen nach Absatz 5 vorzulegen.

(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 11 Absatz 2 hinaus schriftlich insbesondere festzulegen,

1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche der beteiligten Stellen jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist und
2. welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung welcher Daten verantwortlich ist.

Die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, die eine Kopie der von den beteiligten Stellen zu erstellenden Übersicht nach § 11 Absatz 2 verwahrt und diese nach § 11 Absatz 4 Satz 1 zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zur Einsichtnahme durch jedermann bereithält. Hat die nach Satz 2 bestimmte Stelle eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt, ist diese oder dieser für die Verwahrung und die Einsichtnahme durch jedermann zuständig. Nach Satz 1 Nummer 1 können auch verantwortliche Stellen bestimmt werden, die andere Stellen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen. § 7 bleibt unberührt.

(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, können die beteilig-

ten Stellen das gemeinsame Verfahren erst einrichten und nutzen, wenn vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens geregelt ist, welches Datenschutzrecht angewendet wird und welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.

(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 21 bis 24 gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich die Betroffenen wenden, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Die Betroffenen sind über die Weiterleitung zu unterrichten.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

#### Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Die §§ 1 bis 3 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBI. S. 867), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBI. S. 1147, 1154) geändert worden ist, werden aufgehoben.

### Artikel 4

#### Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBI. S. 1147, 1152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - »2. der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder«
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
      - »5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -sätzen etwas anderes bestimmt ist,«.
    - bb) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
      - »6. einfache elektronische Kopien,«.
    - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe »Abs. 1 Nr. 6« durch die Wörter »Absatz 1 Nummer 7« ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

### Artikel 5

#### Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes

Das Landesverwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 2007 (GBI. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBI. S. 363, 364) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe »(Post)« ein Komma und die Wörter »einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter« eingefügt.
2. § 5 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Wörter »glaubhaft macht« durch das Wort »nachweist« ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden die Wörter »Rechtsfolge nach Satz 2« durch die Wörter »Rechtsfolgen nach Satz 2 und 3« ersetzt.
3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

#### »§ 5 a

#### *Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste*

- (1) Die elektronische Zustellung kann unbeschadet des § 5 Absatz 4 und 5 Satz 1 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Empfängers erfolgen. Für die Zustellung nach Satz 1 ist § 5 Absatz 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekanntnisses die Abholbestätigung tritt.
- (2) Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen und unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.
- (3) Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes. Für diese gelten § 371 Absatz 1 Satz 2 und § 371 a Absatz 3 der Zivilprozessordnung.
- (4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Empfänger ist in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über

die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.«

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe »nach § 5 Abs. 5« gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern »§ 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5« der Punkt gestrichen und die Wörter »sowie nach § 5 a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4.« eingefügt.

#### Artikel 6

##### Änderung der Gemeindekassenverordnung

In § 13 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

#### Artikel 7

##### Evaluierung

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen, die Erfahrungen im Bund und in anderen Ländern mit entsprechenden Gesetzen und unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Die Erfahrungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind dabei einzubeziehen. Die Landesregierung kann sich dabei wissenschaftlicher Unterstützung bedienen.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in welchen Regelungen des Landes

1. die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist,
2. auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann,
3. auf die Vorlage des Originals als Nachweis oder auf den Nachweis als solchen verzichtet werden kann.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 über die Verbreitung und den Nutzungsgrad digitaler Medien in der Bevölkerung von Baden-Württemberg. Sie gibt dabei eine Stellungnahme zu der Frage ab, ob die Regelungen von Artikel 1 § 13 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 weiterhin zwingend und unverzichtbar sind.

#### Artikel 8

##### Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt für die in Artikel 1 § 1 Absatz 4 genannten Stellen am 1. Januar 2018 in Kraft. Soweit Artikel 1 § 6 Absatz 4 die Übermittlung elektronisch geführter Akten an die Gerichte und Behörden der Justizverwaltung betrifft, tritt er am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 2 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel 1 § 2 Absatz 3 tritt ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Behörden des Landes angeboten werden, in Kraft. Artikel 1 § 2 Absatz 4 tritt sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes des zentralen Dienstes nach Artikel 1 § 15 Absatz 4 Nummer 1 in Kraft. Das Innenministerium gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Satz 2 und 3 im Gesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 1 § 6 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Werden die für die Umsetzung der elektronischen Aktenführung der Behörden des Landes notwendigen Haushaltsmittel durch den Landtag nicht rechtzeitig bereitgestellt, tritt das Inkrafttreten nach Satz 1 nicht ein. Das Innenministerium gibt dies im Gesetzblatt bekannt. Die Landesregierung wird ermächtigt, einen neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 § 6 Absatz 1 durch Rechtsverordnung festzusetzen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 § 6 Absatz 1 können die Behörden des Landes ihre Akten im Einvernehmen mit dem Landesarchiv und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie elektronisch führen.

(5) Artikel 1 § 13 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(6) Absatz 4 Satz 4 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
	ÖNEY

## Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Landesmediengesetzes

§ 47 Absatz 3 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter »15 vom Hundert« durch die Wörter »11,87 vom Hundert« ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »zwei« ersetzt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
	ÖNEY

## Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Gesetz zur Regelung des Zugangs  
zu Informationen in Baden-Württemberg  
(Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG)

## § 1

### Grundsätze

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

(2) Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

(3) Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese mit Ausnahme des § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

## § 2

### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für die Stellen

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt für

1. den Landtag nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,
2. den Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Gemeindeprüfungsanstalt jeweils nur außerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit,
3. die Gerichte, die Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Maßregelvollzugsbehörden sowie Disziplinarbehörden jeweils nur, soweit sie nicht als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie
4. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist.

(3) Das Gesetz gilt nicht gegenüber

1. dem Landesamt für Verfassungsschutz und den sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, soweit sie nach Feststellung der Landesregierung gemäß § 35 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen,

2. den Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Hochschulen nach § 1 des Landeshochschulgesetzes, Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind,
3. der Landesbank Baden-Württemberg, der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, den Sparkassen sowie ihren Verbänden und Verbundunternehmen, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung sowie
4. den Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer Stelle, soweit diese in den Anwendungsbereich nach Absatz 1 fällt, unterliegen. Kontrolle im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Person des Privatrechts besitzt oder besitzen oder
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen der Person des Privatrechts verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Person des Privatrechts stellen kann oder können.

### § 3

#### *Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Antragsberechtigte: alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind;
2. informationspflichtige Stellen: alle Stellen im Anwendungsbereich nach § 2;

3. amtliche Informationen: jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen;
4. betroffene Personen: natürliche Personen, über die personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vorliegen (Betroffene), oder juristische Personen, über die amtliche Informationen vorliegen, mit Ausnahme der antragstellenden Person.

### § 4

#### *Schutz von besonderen öffentlichen Belangen*

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf

1. die inter- und supranationalen Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
2. die Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,
3. die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen-, Versicherungs- oder Wettbewerbsaufsichtsbehörden,
4. die Angelegenheiten der unabhängigen Finanzkontrolle,
5. den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens,
6. die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, wovon die Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig ausgenommen sind,
7. die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung,
8. die Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung,
9. die Interessen der informationspflichtigen Stellen im Wirtschaftsverkehr,
10. das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der betroffenen Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information oder
11. die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen.

(2) Unberührt bleiben die durch Rechtsvorschriften und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss-sachen vom 20. Dezember 2004 – Az.: 5-0214.3/77 (GABl. 2005 S.218), die durch Verwaltungsvorschrift

vom 1. Dezember 2011 – Az.: 4-0214.3/77 (GABl. S.566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Berufs- und besonderen Amtsgeheimnisse. Gleiches gilt für gesellschaftsrechtlich begründete Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

## § 5

### *Schutz personenbezogener Daten*

(1) Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG ist zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

(2) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit, eine Behinderung oder das Sexualleben hervorgehen, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

(3) Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt nicht bei personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der Betroffenen in Zusammenhang stehen.

(4) Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und die Betroffenen als Gutachterin, Gutachter, Sachverständige, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Daten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, soweit sie in amtlicher Funktion an einem solchen Vorgang mitgewirkt haben.

(5) Die auf eine verstorbene Person bezogenen Daten werden entsprechend Absatz 1 bis 4 geschützt, soweit die Menschenwürde den Schutz dieser Daten gebietet.

## § 6

### *Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen*

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit und solange die betroffene Person eingewilligt hat.

## § 7

### *Antrag und Verfahren*

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist; dies können auch Beliehene sein. Im Fall des § 2 Absatz 4 besteht der Anspruch gegenüber der Stelle, für die letztlich die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahrgenommen beziehungsweise die öffentliche Dienstleistung erbracht wird. Berührt der Antrag Belange im Sinne von § 5 oder § 6, soll er begründet werden und für die Anhörung nach § 8 Absatz 1 die Erklärung enthalten, inwieweit die Daten der antragstellenden Person an die betroffene Person weitergegeben werden dürfen. Gibt die antragstellende Person keine Erklärung über ihr Interesse an personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG ab, sollen Namen von natürlichen Personen geschwärzt werden.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut.

(3) Sind Anträge von mehr als 50 Personen gleichförmig gestellt oder auf die gleichen Informationen gerichtet, gelten die §§ 17 bis 19 LVwVfG entsprechend.

(4) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die antragstellende Person in den Fällen, in denen Belange einer betroffenen Person berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(5) Die informationspflichtige Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Auf Antrag ist der Informationszugang für Menschen mit Behinderungen durch angemessene Vorkehrungen barrierefrei nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu ermöglichen.

(6) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich die antragstellende Person Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen, soweit und solange nicht der Schutz geistigen Eigentums nach § 6 Satz 1 entgegensteht.

(7) Die amtliche Information ist der antragstellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines

Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Monate ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der Monatsfrist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten amtlichen Information oder der Beteiligung einer betroffenen Person nach § 8 nicht möglich ist. Die antragstellende Person soll über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch informiert werden.

### § 8

#### *Verfahren bei Beteiligung einer betroffenen Person*

(1) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann, gibt die informationspflichtige Stelle ihr schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer Einwilligung in den Informationszugang innerhalb eines Monats. Soweit der informationspflichtigen Stelle im Zeitpunkt ihrer Entscheidung eine Einwilligung der betroffenen Person nicht zugegangen ist, gilt die Einwilligung als verweigert und der Informationszugang bestimmt sich aufgrund der Abwägung nach § 5 Absatz 1 Alternative 2. Eine Anhörung soll unterbleiben, wenn die betroffene Person sich offensichtlich nicht rechtzeitig äußern kann.

(2) Im Fall des Absatz 1 ergeht die Entscheidung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 schriftlich oder elektronisch und ist auch der betroffenen Person bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung allen betroffenen Personen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle betroffenen Personen zwei Wochen verstrichen sind.

### § 9

#### *Ablehnung des Antrags*

(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Fristen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 oder 2 zu erfolgen.

(2) Soweit die informationspflichtige Stelle den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise auf Antrag zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. dieser offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. dieser zu unbestimmt ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 7 Absatz 2 präzisiert wird,

3. dessen Bearbeitung einen für die informationspflichtige Stelle unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde,

4. die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder

5. die antragstellende Person sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

### § 10

#### *Gebühren und Auslagen*

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz können Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden.

(2) Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung nach Satz 1 gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Zwischen Absendung der Information nach Satz 1 und dem Zugang der Erklärung der antragstellenden Person über die Weiterverfolgung des Antrags ist der Ablauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen gehemmt. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information 200 Euro nicht übersteigen; im Übrigen darf die nach Satz 1 übermittelte Höhe nicht überstiegen werden.

(3) Informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben. Sie haben die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen haben die jeweiligen Festlegungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze auch Höchstsätze zu enthalten.

### § 11

#### *Veröffentlichungspflichten und Informationsregister*

(1) Für die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 gilt der Grundsatz, dass möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen sind. Insbesondere sind dementsprechend zu veröffentlichen:

1. Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen,

2. Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG,
3. Informationen über die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 1 Absatz 2 und das Verfahren, insbesondere elektronische Antragstellung und entsprechende Kontaktinformationen,
4. Informationen über die Initiativen und das Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat,
5. Geodaten nach Maßgabe des Landesgeodatenzugangsgesetzes,
6. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene oder geänderte Verwaltungsvorschriften,
7. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlichte Berichte, Broschüren, Listen, Pläne, Pressemeldungen und Statistiken,
8. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sowie
9. wesentliche Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Landesregierung weitere zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen bestimmen, ein Informationsregister einrichten sowie Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Registers festlegen.

## § 12

### *Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit*

(1) Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(2) Antragsberechtigte, betroffene Personen und informationspflichtige Stellen können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen und sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten lassen.

(3) Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Rechtsstellung (§ 26 Absatz 2 bis 4), über die Kontrollaufgaben (§ 28 Absatz 1), über die Pflicht zur Unterstützung (§ 29), über die Mitteilung des Ergebnisses der Kontrolle, Beanstandungen (§ 30) sowie über weitere Aufgaben gemäß § 31 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

## Artikel 2

### Änderung des Landesarchivgesetzes

In § 6 Absatz 1 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S.230), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S.378, 379) geändert worden ist, werden die Wörter » , der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht,« gestrichen.

## Artikel 3

### Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und gegebenenfalls weiterer sachverständiger Personen überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Artikel 1 § 11 tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
	ÖNEY

### **Gesetz zur Stärkung der sektoren- übergreifenden Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Gesetze**

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Gesetz zur Stärkung der sektorenübergreifenden  
Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten  
des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg  
(Landesgesundheitsgesetz – LGG)

## § 1

*Gesetzeszweck*

(1) Zweck dieses Gesetzes ist, durch eine stärkere Vernetzung an den Schnittstellen der ambulanten und stationären Versorgung, eine verstärkte Patientenorientierung und Bürgerbeteiligung sowie eine stärkere Regionalisierung eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten. Dabei stehen Gesundheitsförderung und Prävention gleichberechtigt neben medizinischer Versorgung (Kuration und Rehabilitation) sowie Pflege. Das Land gibt sich unter Federführung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und unter Einbeziehung der beteiligten Akteure ein Gesundheitsleitbild, das einen Orientierungsrahmen für die Gesundheitspolitik des Landes darstellt.

(2) Bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt, soweit sie eine abschließende Regelung treffen.

## § 2

*Beteiligung, Gesundheitsdialog*

(1) Bürgerinnen und Bürger, Patientinnen und Patienten sowie weitere Betroffene sollen im Regelungsbereich dieses Gesetzes auf allen Ebenen frühzeitig informiert, vernetzt und beteiligt werden.

(2) Vertretungen ärztlicher und nichtärztlicher Berufe im Gesundheitswesen sowie der Pflegeberufe sollen im Regelungsbereich dieses Gesetzes auf allen Ebenen frühzeitig informiert, vernetzt und beteiligt werden.

(3) Eine Beteiligung erfolgt insbesondere bei:

1. der Erarbeitung und Fortschreibung des Gesundheitsleitbilds,
2. der Erarbeitung und Fortschreibung von Gesundheitszielen,
3. Planungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Gesundheitsversorgung haben,
4. der Erarbeitung von Konzepten zur Gesundheitsförderung und Prävention.

(4) Bürgerinnen und Bürger, Patientinnen und Patienten sowie Expertinnen und Experten werden an der Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg im Rahmen von Gesundheitsdialogen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene beteiligt. Der Gesundheitsdialog umfasst Fach- und Bürgerdialoge:

1. Fachdialoge werden zu spezifischen und strategischen Fragestellungen der Gesundheitspolitik mit Verantwortlichen sowie Expertinnen und Experten in speziellen Fachgremien und Konferenzen durchgeführt.
2. Bürgerdialoge beteiligen Bürgerinnen und Bürger sowie Patientinnen und Patienten zu Fragen der Ge-

sundheitsförderung und Prävention sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung.

## § 3

*Maßnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen*

Bei der Besetzung der in diesem Gesetz geregelten Gremien des Landes wird eine paritätische Besetzung angestrebt. § 13 des Chancengleichheitsgesetzes ist zu beachten.

## § 4

*Landesgesundheitskonferenz*

(1) Zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg mit dem Ziel der Koordinierung, Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen sowie Abgabe von Empfehlungen beruft das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium unter Vorsitz der zuständigen Ministerin oder des zuständigen Ministers wenigstens einmal jährlich eine Landesgesundheitskonferenz ein.

(2) Der Landesgesundheitskonferenz gehören als ständige Mitglieder insbesondere Vertretungen

1. der Leistungserbringer und Kostenträger,
2. der Heilberufekammern (Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer, Landesapothekerkammer),
3. der Wissenschaft,
4. der kommunalen Landesverbände,
5. der Kommunalen Gesundheitskonferenzen,
6. des Öffentlichen Gesundheitsdiensts,
7. der Berufsverbände der Gesundheits- und Pflegeberufe, der Gewerkschaften,
8. der Arbeitgeberverbände sowie
9. der Bürgerinnen und Bürger sowie der in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen im Sinne von § 140 f SGB V

an. Weitere Mitglieder können themenbezogen berufen werden. Jedes ständige Mitglied besitzt Initiativ- und Stimmrecht.

(3) Die Landesgesundheitskonferenz soll sich der Fachexpertise der jeweiligen gesundheitspolitischen Fachgremien im Zuständigkeitsbereich des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums bedienen, insbesondere

1. des Sektorenübergreifenden Landesausschusses nach § 6,

2. des Landeskrankenhausausschusses nach § 9 des Landeskrankenhausesgesetzes Baden-Württemberg (LKHG),
3. des Landespflegeausschusses nach § 2 des Landespflegegesetzes (LPfLG),
4. des Landesarbeitskreises Psychiatrie nach § 11 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG),
5. des Landesausschusses für Gesundheitsförderung und Prävention (§ 8) und
6. des Landesbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG).

Sie kann bei ihr eingehende Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen an die entsprechenden Fachgremien zur Befassung weiterleiten und Stellungnahmen einholen. Die Landesgesundheitskonferenz kann im Rahmen ihres Auftrags Bürgerinnen und Bürger sowie Patientinnen und Patienten beteiligen.

(4) Die Landesgesundheitskonferenz umfasst auch einen öffentlichen Teil. Sie kann außerdem in Abstimmung mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium Gesundheitsdialoge (§ 2) durchführen. Im Rahmen des öffentlichen Teils und des Gesundheitsdialogs können Empfehlungen erarbeitet und in die Landesgesundheitskonferenz zur Befassung und Beschlussfassung eingebracht werden.

(5) Die Landesgesundheitskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium wird eine Geschäftsstelle für die Koordination und Durchführung der Landesgesundheitskonferenz eingerichtet.

## § 5

### *Kommunale Gesundheitskonferenzen*

(1) Die Land- und Stadtkreise mit einem Gesundheitsamt nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienstgesetzes richten im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamts Kommunale Gesundheitskonferenzen zur Beratung, Koordinierung und Vernetzung von Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention, der medizinischen Versorgung, der Pflege und der Rehabilitation mit örtlichem Bezug ein. Stadtkreisen ohne eigenes Gesundheitsamt steht es abweichend von Satz 1 frei, eine eigene Kommunale Gesundheitskonferenz einzurichten. Kommunale Gesundheitskonferenzen können auch kreisübergreifend eingerichtet werden.

(2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz entwickelt Ziele für die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention, medizinische Versorgung sowie Pflege mit örtlichem Bezug. Bei Bedarf gibt sie Empfehlungen.

(3) Erarbeitete Empfehlungen können von der Kommunalen Gesundheitskonferenz in die zuständigen gesund-

heitspolitischen Gremien des Landes eingebracht werden. Diese sollen sich in angemessener Frist mit den Empfehlungen befassen.

(4) Die Kommunale Gesundheitskonferenz setzt sich insbesondere aus delegierten Vertretungen der örtlichen Institutionen und Einrichtungen aus Gesundheitsförderung und Prävention, der medizinischen Versorgung, der Pflege, der Selbsthilfe, des Patientenschutzes, der oder des kommunalen Behindertenbeauftragten, der oder des kommunalen Suchtbeauftragten und weiteren Institutionen des Sozialbereichs, die Berührungspunkte mit dem zu beratenden Thema haben, zusammen. Themenspezifische Netzwerke werden in den Kommunalen Gesundheitskonferenzen beteiligt. Bürgerinnen und Bürger können an der Beratung gesundheitspolitischer Fragestellungen mit örtlichem Bezug beteiligt werden.

(5) Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Abstimmung mit den kommunalen Entscheidungsträgern Gesundheitsdialoge (§ 2 Absatz 4) durchführen. Empfehlungen können erarbeitet und den kommunalen Entscheidungsträgern zugeleitet werden.

(6) Die Leitung der Kommunalen Gesundheitskonferenzen soll der Landrätin oder dem Landrat beziehungsweise der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen. Die Land- und Stadtkreise gemäß Absatz 1 Satz 1 richten eine Geschäftsstelle ein.

(7) Das Land gewährt den Land- und Stadtkreisen für die Einrichtung und Durchführung von kommunalen Gesundheitskonferenzen nach diesem Gesetz einen finanziellen Ausgleich. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem Land, dem Landkreistag und dem Städtetag, die bis zum 31. Dezember 2016 abzuschließen ist.

## § 6

### *Sektorenübergreifender Landesausschuss*

(1) In Baden-Württemberg tagt als gemeinsames Gremium nach § 90a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) der Sektorenübergreifende Landesausschuss.

(2) Der Sektorenübergreifende Landesausschuss kann Empfehlungen zur gesundheitlichen Versorgung und Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen und insbesondere zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abgeben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu der Aufstellung und Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Absatz 1 SGB V und zu den von den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V Stellung zu nehmen.

(3) Dem Sektorenübergreifenden Landesausschuss gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an: Vertretungen

1. des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums (3 Stimmen),

2. der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (2 Stimmen),
3. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (2 Stimmen),
4. der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen, namentlich
  - a) der AOK Baden-Württemberg (3 Stimmen),
  - b) der Betriebskrankenkassen (1 Stimme),
  - c) der Ersatzkassen (3 Stimmen),
  - d) der Innungskrankenkassen (1 Stimme),
  - e) der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (1 Stimme),
  - f) der Knappschaft (1 Stimme),
5. der Krankenhausgesellschaft Baden-Württemberg (2 Stimmen),
6. der kommunalen Landesverbände (3 Stimmen),
7. der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer und der Landesapothekerkammer (4 Stimmen),
8. der Verbände der Pflegeberufe (1 Stimme) sowie
9. der in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen im Sinne von § 140 f SGB V (2 Stimmen).

Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Institutionen und Organisationen benennen pro Stimme jeweils eine sachkundige Person. Auf Vorschlag der Person, die den Vorsitz führt, kann der Sektorenübergreifende Landesausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Beteiligte oder Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(4) Der Sektorenübergreifende Landesausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt den Vorsitz und richtet eine Geschäftsstelle für die Koordination und Durchführung der Sitzungen des Sektorenübergreifenden Landesausschusses ein. Der Sektorenübergreifende Landesausschuss gibt sich in der Zusammensetzung der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 9 eine Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung zur Geschäftsordnung ergeht einstimmig.

#### § 7

##### *Mitwirkung der kommunalen Landesverbände*

Soweit es um die Feststellung einer ärztlichen Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V geht, soll das Land seine Mitwirkungsbefugnisse im Landes-

ausschuss nach § 90 Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB V nach vorheriger Anhörung der kommunalen Landesverbände ausüben.

#### § 8

##### *Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention*

(1) Der Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention befasst sich mit landesweiten Strategien und Programmen zur Gesundheitsförderung und Prävention und erarbeitet entsprechende Empfehlungen. Er orientiert sich am Gesundheitsleitbild (§ 1 Absatz 1 Satz 3) und an der jeweils aktuellen Landesrahmenvereinbarung gemäß § 20 f Absatz 1 Satz 1 SGB V und begleitet die Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung.

(2) Dem Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention gehören als ständige Mitglieder insbesondere Vertretungen

1. der fachlich berührten Ministerien,
2. der kommunalen Landesverbände,
3. der Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Bundesagentur für Arbeit, Unfallkasse Baden-Württemberg),
4. der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg,
5. der Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer und der Landesapothekerkammer,
6. der Krankenhausgesellschaft Baden-Württemberg,
7. des Öffentlichen Gesundheitsdiensts,
8. der Kommunalen Gesundheitskonferenzen,
9. der Berufsverbände der Pflegeberufe,
10. der Trägerverbände der Pflegeeinrichtungen,
11. der Arbeitgeberverbände,
12. der Sozialverbände,
13. der medizinisch-therapeutischen Berufe/Heilmittelerbringer,
14. der Hochschulen,
15. des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg,
16. des Landessportverbandes Baden-Württemberg,
17. der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
18. der maßgeblichen Organisationen behinderter Menschen,
19. der in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter

Menschen maßgeblichen Organisationen im Sinne von § 140f SGB V

an. Jedes ständige Mitglied besitzt ein Initiativ- und Stimmrecht. Expertinnen und Experten mit Gaststatus können beigezogen werden.

(3) Den Vorsitz führt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium; dort wird auch die Geschäftsstelle eingerichtet. Der Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### *Weitere Gremien*

Die Zuständigkeit des Landeskrankenhausausschusses (§ 9 LKHG), des Landespflegeausschusses (§ 2 LPfIG), des Landesarbeitskreises Psychiatrie (§ 11 PsychKHG), des Landesausschusses für den Rettungsdienst (§ 4 des Rettungsdienstgesetzes – RDG) sowie der Bereichsausschüsse für den Rettungsdienst (§ 5 RDG) bleibt unberührt.

## § 10

### *Überprüfung untergesetzlicher Gremien*

Themenspezifische Beiräte, Arbeitsgruppen sowie weitere untergesetzliche Gremien im Geschäftsbereich des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums sollen ein zeitlich längstens für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags begrenztes Mandat erhalten. Auf eine effiziente Gremienstruktur ist zu achten. Zu Beginn jeder Wahlperiode sind die bestehenden Gremien auf ihre Notwendigkeit und ihren Auftrag hin zu überprüfen.

## § 11

### *Kosten, Entschädigungen*

(1) Die Kosten für die Geschäftsstellen der Landesgesundheitskonferenz, des Sektorenübergreifenden Landesausschusses und des Landesausschusses für Gesundheitsförderung und Prävention trägt das Land. Kosten, die durch die Beteiligung von Patientinnen und Patienten entstehen, werden in entsprechender Anwendung des § 140 f Absatz 5 SGB V entschädigt und vom Land getragen.

(2) Die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2 wird von der jeweiligen Geschäftsstelle festgesetzt.

## § 12

### *Verwaltungsvorschriften*

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## Artikel 2

### *Änderung des Landeskrankenhausesgesetzes Baden-Württemberg*

§ 9 des Landeskrankenhausesgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 Seite 13), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GBl. Seite 157, 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden vor dem Wort »und« die Wörter » , die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg« eingefügt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
  - »8. die Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen mit zwei Vertretern,
  9. die Landesverbände der Gewerkschaften der Gesundheitsberufe mit zwei Vertretern.«

2. Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

- »Die auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen benennen dem Ministerium die Patientenvertreter sowie deren Stellvertreter.«

## Artikel 3

### *Änderung des Landespflegegesetzes*

§ 2 des Landespflegegesetzes vom 11. September 1995 (GBl. Seite 665), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. Seite 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satzteil werden die Wörter »von den an der pflegerischen Versorgung Beteiligten« gestrichen.
- b) In Nummer 7 wird nach dem Wort »Betroffenen« ein Komma eingefügt und das Wort »und« gestrichen.
- c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
  - »8. die Gewerkschaften und«.
- d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »8« durch die Angabe »9« ersetzt.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

GALL

UNTERSTELLER

STOCH

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

**Gesetz über den öffentlichen  
Gesundheitsdienst und zur Änderung  
anderer Vorschriften**

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst  
(Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG)

## INHALTSÜBERSICHT

## Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdiensts
- § 2 Behörden des öffentlichen Gesundheitsdiensts
- § 3 Zuständigkeit, Aufgabenwahrnehmung, Verordnungsermächtigung
- § 4 Leitung des Gesundheitsamts und Fachkräfte

## Abschnitt 2: Einzelne Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter

- § 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung
- § 6 Gesundheitsplanung, Gesundheitsberichterstattung
- § 7 Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten
- § 8 Kinder- und Jugendgesundheit, Zahngesundheit, Verordnungsermächtigung

§ 9 Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Impfungen

§ 10 Hygienische Überwachung von Einrichtungen

§ 11 Aufgaben im Rahmen der Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Schwimm- und Badebeckenwasser, Verordnungsermächtigung

§ 12 Befugnisse

§ 13 Schutz vor gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen

§ 14 Amtsärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, medizinische Gutachtenstellen

§ 15 Heilpraktikerwesen

## Abschnitt 3: Einzelne Aufgaben des Landesgesundheitsamts

§ 16 Aufgaben des Landesgesundheitsamts

## Abschnitt 4: Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 17 Anwendungsbereich

§ 18 Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung

§ 19 Übermittlung

§ 20 Regelungen für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

§ 21 Ärztliche Untersuchungen

§ 22 Geheimhaltungspflicht, befugtes Offenbaren

## Abschnitt 5: Gebühren, Verordnungsermächtigung und Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Gebühren und Auslagen

§ 24 Ausbildung- und Prüfungsordnungen

§ 25 Verordnungsermächtigungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

## Abschnitt 6: Übergangsregelung

§ 27 Übergangsregelung für amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen

## Abschnitt 1

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

*Ziel und Aufgaben des  
öffentlichen Gesundheitsdiensts*

(1) Ziel der Arbeit des öffentlichen Gesundheitsdiensts ist die Förderung und der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung unter Orientierung der Aufgabenwahrnehmung am Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg nach

§ 1 Absatz 1 Satz 3 des Landesgesundheitsgesetzes sowie an den Grundsätzen der Öffentlichen Gesundheit. Er richtet seine Arbeit strategisch aus und reagiert auf sich verändernde gesundheitliche und sozialmedizinische Problemlagen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Gesetzes berücksichtigt der öffentliche Gesundheitsdienst zur Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit die besonderen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung sowie Personen mit sozialen Benachteiligungen.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere die Wahrnehmung folgender Kernaufgaben sicher:

1. Gesundheitsplanung, Gesundheitsberichterstattung (§ 6),
2. Gesundheitsförderung und Prävention (§ 7),
3. Gesundheitshilfen für Kinder und Jugendliche (§ 8), Erwachsene sowie besondere Personengruppen (§ 7),
4. Gesundheitsschutz, insbesondere Infektionsschutz und Hygiene (§§ 9 bis 13).

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät Behörden und andere öffentliche Stellen in den Fachfragen seines Aufgabengebiets, soweit nicht besondere Dienste der öffentlichen Verwaltung zuständig sind. Er unterstützt Behörden in Zurruesetzungsverfahren und Verfahren zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie Beihilfeverfahren mit der Erstellung amtsärztlicher Gutachten, Bescheinigungen und Zeugnisse (§ 14 Absatz 3). Die erforderlichen Aufgaben zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele obliegen grundsätzlich dem öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit durch Gesetz nicht andere Stellen und Dienste zuständig sind.

(4) Auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen zu erfüllende Aufgaben werden, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt.

## § 2

### *Behörden des öffentlichen Gesundheitsdiensts*

- (1) Behörden des öffentlichen Gesundheitsdiensts sind
1. das Sozialministerium als oberste Gesundheitsbehörde,
  2. die Regierungspräsidien als höhere Gesundheitsbehörden,
  3. die unteren Verwaltungsbehörden in den Landkreisen und den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn als untere Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter),
  4. das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt).

Soweit das Regierungspräsidium Stuttgart als Landesgesundheitsamt tätig ist, ist es für das gesamte Landesgebiet zuständig.

(2) Die Aufgaben einer medizinischen Gutachtenstelle im Sinne von § 14 Absatz 3 werden von den nach diesem Gesetz bestimmten Gesundheitsämtern für mehrere Land- und Stadtkreise wahrgenommen. Abweichendes gilt, wenn alle Landkreise eines Regierungsbezirks Untersuchungen und Begutachtungen im Sinne des § 14 Absatz 3 nach Maßgabe von § 16 des Landesverwaltungsgesetzes gemeinsam durchführen und ein Gesundheitsamt mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben bis spätestens zum 30. Juni 2016 beauftragen. Über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 16 des Landesverwaltungsgesetzes im Sinne des Satzes 2 ist das Sozialministerium bis zum 30. Juni 2016 zu informieren.

(3) In Stadtkreisen, in denen Landratsämter ihren Sitz haben, sind abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Landesverwaltungsgesetzes die Landratsämter für die Aufgaben des Gesundheitsamts zuständig, soweit sich aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nichts abweichendes ergibt. Im Stadtkreis Baden-Baden nimmt das Landratsamt Rastatt die Aufgaben des Gesundheitsamts wahr.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist oberste Fachaufsichtsbehörde im Bereich der Trinkwasserüberwachung (§ 11 Absatz 1 und 2) das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

## § 3

### *Zuständigkeit, Aufgabenwahrnehmung, Verordnungsermächtigung*

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdiensts obliegen, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, den unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter). Dies gilt auch in den Fällen, in denen in sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von Amtsärztinnen oder -ärzten oder des Gesundheitsamts begründet wird. Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu beamtenrechtlichen Zurruesetzungsverfahren und Verfahren zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie Beihilfeverfahren für amtsärztliche Gutachten, Bescheinigungen oder Zeugnisse die Zuständigkeit von Amtsärztinnen oder -ärzten oder des Gesundheitsamts genannt wird und vorbehaltlich des § 2 Absatz 2 Satz 2, obliegt die Erstellung von Gutachten oder die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen der zuständigen medizinischen Gutachtenstelle nach § 14 Absatz 3. Für Aufgaben und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz sind die nach § 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz benannten Behörden zuständig.

(2) In den Landkreisen und den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn soll die untere Gesundheitsbehörde zum Zweck der bürgerorientierten Ausrichtung

des öffentlichen Gesundheitsdiensts und des besseren Auffindens in öffentlich zugänglichen Informationsstrukturen möglichst unter der Verwendung der Bezeichnung Gesundheitsamt erkennbar sein.

(3) Ist die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk das Gesundheitsamt zuständig ist, selbst Beteiligte in einem konkreten Verwaltungsverfahren, hat in Fällen einer Anordnung von Maßnahmen das Gesundheitsamt eine entsprechende Zustimmung der höheren Gesundheitsbehörde einzuholen. Die Gebietskörperschaft ist nicht allein dadurch selbst beteiligt, dass sie gegen ein Vorhaben Einwendungen erhebt.

(4) Das Sozialministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einzelne Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, insbesondere im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung von Einrichtungen, sowie die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz sowie dem Infektionsschutzgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts übertragen werden (Beleihung). Eine Person des Privatrechts kann aufgrund der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 müssen insbesondere Regelungen über die im Rahmen der Aufgabewahrnehmung bestehenden Befugnisse und Pflichten der Person des Privatrechts, die Mitwirkungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten der von Überwachungsaufgaben betroffenen Personen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Pflicht zur Unterstützung nach § 29 des Landesdatenschutzgesetzes durch die beliehene Person getroffen werden. In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehene Person zur Vornahme von Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung verpflichtet ist. Das Landesgesundheitsamt oder eine andere Behörde oder Stelle im Geschäftsbereich des Sozialministeriums kann durch Rechtsverordnung als zuständige Stelle für die Auditierung und gegebenenfalls Kontrolle bestimmt werden. Die beliehene Person unterliegt der Fachaufsicht des Sozialministeriums.

(5) Die unteren Gesundheitsbehörden in den Landkreisen und den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn können nach § 16 des Landesverwaltungsgesetzes vereinbaren, Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes gemeinsam oder arbeitsteilig durchzuführen.

## § 4

### *Leitung des Gesundheitsamts und Fachkräfte*

Der erfolgreiche Abschluss der fachärztlichen oder fachzahnärztlichen Weiterbildung für das öffentliche Gesundheitswesen oder die Erlangung einer vom Sozialministerium als gleichwertig anerkannten ärztlichen oder nichtärztlichen Qualifikation ist Voraussetzung für die Leitung und die stellvertretende Leitung des Gesundheitsamts. Im Übrigen sind die Gesundheitsämter zur Durchführung ihrer Aufgaben mit geeigneten ärztlichen, zahnärztlichen und nichtärztlichen Fachkräften zu besetzen, die die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Gesundheitsrechts sowie des Gesundheitswesens haben und entsprechend fortgebildet werden. Die notwendigen fachlichen Kenntnisse können durch die Teilnahme an einem Kurs für öffentliches Gesundheitswesen oder an einzelnen Kursmodulen zu Teilgebieten des öffentlichen Gesundheitswesens erworben werden.

## Abschnitt 2

### Einzelne Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter

## § 5

### *Grundsätze der Aufgabenerfüllung*

Die Gesundheitsämter erfüllen ihre Aufgaben unter Beachtung der Ziele nach § 1 Absatz 1. Sie treffen hierfür geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Wahrnehmung der eigenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens.

## § 6

### *Gesundheitsplanung, Gesundheitsberichterstattung*

(1) Die den Gesundheitsämtern obliegende Gesundheitsplanung umfasst die Bestands- und Bedarfsanalyse auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung. Zu den Planungsaufgaben gehören insbesondere das Aufzeigen von Problemfeldern in der Gesundheitsförderung und Prävention, der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie die Definition von Schnittstellen einschließlich des Koordinierungs- und Vernetzungsbedarfs zwischen den verschiedenen Handlungsträgern und Planungsbereichen.

(2) Die den Gesundheitsämtern obliegende Gesundheitsberichterstattung umfasst die

1. Beobachtung, Beschreibung und Bewertung der gesundheitlichen Situation der Bevölkerung im Zuständigkeitsbereich eines Gesundheitsamts,
2. Erhebung von Daten zur gesundheitlichen Situation der Bevölkerung und Übermittlung dieser Daten in anonymisierter Form an die in § 2 Absatz 1 Satz 1

Nummer 1, 2 und 4 genannten Behörden in dem mit diesen Behörden abgestimmten Umfang und

3. soweit erforderlich die Durchführung epidemiologischer Untersuchungen zu gesundheitlichen Fragestellungen.

(3) Die Erkenntnisse aus der Beobachtung, Beschreibung und Bewertung der gesundheitlichen Situation der Bevölkerung nach Absatz 2 Nummer 1 dienen auch Kommunalen Gesundheitskonferenzen und den Gesundheitsämtern als Grundlage für die Durchführung einer Gesundheitsplanung nach Absatz 1 und für die Entwicklung und Durchführung von konkreten Maßnahmen und deren Evaluation.

### § 7

#### *Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten*

(1) Durch Gesundheitsförderung und Prävention sollen die Gesundheit, die Lebensqualität, die Selbstbestimmung und die Beschäftigungsfähigkeit erhalten und gestärkt werden. Gesundheitsförderung und Prävention sollen dazu beitragen, sozial bedingte und geschlechterbezogene Ungleichheit von Gesundheitschancen abzubauen. Grundlage für die Planung und Bewertung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durch die Gesundheitsämter bildet die Gesundheitsplanung (§ 6 Absatz 1). Die Gesundheitsämter wirken in enger Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und Prävention Tätigen und im Rahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz nach § 5 des Landesgesundheitsgesetzes an der Entwicklung gesundheitsfördernder Lebenswelten mit. Sie klären die Bevölkerung über eine gesundheitsfördernde Lebensweise, Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten auf. Durch Information und Gesundheitsbildung tragen die Gesundheitsämter zur Vermeidung von gesundheitsschädigenden Lebensweisen bei, insbesondere von Zivilisationskrankheiten und psychischen Störungen sowie Suchterkrankungen. Dabei sind insbesondere die zielorientierte Koordination und Steuerung der Gesundheitsförderung und Prävention Aufgabe der Gesundheitsämter. Sie können im Bedarfsfall zielgruppenspezifische Beratungs- und Betreuungsleistungen entwickeln und anbieten, soweit solche Leistungen nicht von anderen Aufgabenträgern angeboten werden. Zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung gesundheitsfördernder Lebenswelten stehen dabei strukturelle Maßnahmen im Vordergrund.

(2) Die Gesundheitsämter beraten nach § 59 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sie informieren behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, chronisch Kranke, psychisch Kranke und Suchtkranke sowie Menschen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder von ihr bedroht sind, über bestehende Hilfemöglichkeiten, Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote

und beraten sie bei der Wahrnehmung dieser Angebote. Sie bieten anonyme Beratung zu Fragen sexuell übertragbarer Infektionen einschließlich anonymer Tests an.

(3) Die Aufklärung und Beratung durch andere staatliche Stellen, niedergelassene Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder -ärzte und Apotheken, Krankenkassen sowie Vereinigungen und Verbände bleiben unberührt.

### § 8

#### *Kinder- und Jugendgesundheit, Zahngesundheit, Verordnungsermächtigung*

(1) Die Gesundheitsämter beraten Kinder sowie Schülerinnen oder Schüler, die sorgeberechtigten Personen sowie die Kindertageseinrichtungen und die Schulen zu erforderlichen Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Die Aufgaben der Gesundheitsämter nach den Vorschriften des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt. Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit anderen Stellen, Trägern, Einrichtungen und Personen zusammen, die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tragen.

(2) Die Gesundheitsämter untersuchen zur Schule angemeldete Kinder sowie Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahrs das vierte Lebensjahr vollendet haben (Einschulungsuntersuchung). Schülerinnen oder Schüler können untersucht werden. Die Untersuchung dient insbesondere der präventiven gesundheitlichen Beratung und der Veranlassung von gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, die gesundheitlichen Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen entgegenwirken, die die Teilnahme am Unterricht gefährden können.

(3) Den Gesundheitsämtern obliegen Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von null bis achtzehn Jahren, soweit diese nicht von anderen Stellen für die Gesundheitsämter oder aufgrund von Vereinbarungen durchgeführt werden (§ 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

(4) Die Gesundheitsämter arbeiten eng mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften für Zahngesundheit zusammen. Soweit nicht eine andere Stelle die Geschäftsführung der regionalen Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit übernimmt, obliegt dem Gesundheitsamt im Rahmen der Koordinierungsfunktion die Wahrnehmung dieser Aufgabe.

(5) Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendgesundheitspflege nach diesem Gesetz und Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung

von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen und der Gruppenprophylaxe in

1. Schulen und
  2. Kindertageseinrichtungen
- zu treffen.

### § 9

#### *Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Impfungen*

(1) Die Gesundheitsämter tragen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei. Sie nehmen die im Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Aufgaben wahr. Insbesondere durch Aufklärung und Beratung sowie durch Aufdeckung und Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten wirken sie darauf hin, dass die Verbreitung übertragbarer Krankheiten verhindert wird.

(2) Die Gesundheitsämter wirken mit Informationen und Beratung auf einen ausreichenden Impfschutz der Bevölkerung hin und fördern die Durchführung öffentlich empfohlener Impfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut sowie den Empfehlungen für Schutzimpfungen in Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen. Sie können Impfungen selbst durchführen, um auf das Schließen von Impflücken hinzuwirken, sowie in den Fällen, in denen es aus Gründen des Bevölkerungsschutzes geboten ist. Die Gesundheitsämter beobachten und bewerten die Impfsituation in der Bevölkerung.

### § 10

#### *Hygienische Überwachung von Einrichtungen*

(1) Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene und die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den in § 36 Absatz 1 und § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen. Sie können darüber hinaus die Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene dort nicht eingehalten werden.

(2) Über die nach Absatz 1 genannten Einrichtungen hinaus können die Gesundheitsämter insbesondere folgende Einrichtungen infektionshygienisch überwachen:

1. Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens,

2. Einrichtungen und Fahrzeuge des Rettungswesens und des Krankentransports,
3. Flughäfen, Häfen und Bahnhöfe,
4. öffentlich zugängliche Sportstätten, Bäder, Badestellen und Badeteiche sowie Kinderspielplätze,
5. Camping- und Zeltlagerplätze,
6. Anlagen zur Entsorgung von Abwasser und Abfällen,
7. Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofwesens,
8. Praxen von Angehörigen sonstiger gesetzlich geregelter Gesundheitsfachberufe, die nicht unter die in Absatz 1 genannten Einrichtungen fallen,
9. die im Sanitätsdienst eingesetzten Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
10. Blutspendedienste,
11. ambulante Kranken- und Altenpflegedienste,
12. sonstige öffentlich zugängliche Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen, für die die Hygiene-Verordnung gilt.

Die Überwachung der in Satz 1 Nummer 3 genannten Einrichtungen erstreckt sich zusätzlich auf die Beachtung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) nach Maßgabe des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-Durchführungsgesetz).

(3) Werden hygienische Mängel in Einrichtungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgestellt, so wirkt das Gesundheitsamt darauf hin, dass die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Ist bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der üblicherweise zuständigen Behörden nach der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht gewährleistet, so kann das Gesundheitsamt vorläufige Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich von der Anordnung zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

(4) Die Gesundheitsämter wirken bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, insbesondere in Fachfragen des Infektionsschutzes und der Hygiene, mit.

### § 11

#### *Aufgaben im Rahmen der Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Schwimm- und Badebeckenwasser, Verordnungsermächtigung*

(1) Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Wasser

für den menschlichen Gebrauch in den im Siebten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes und den darauf beruhenden weiteren Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung genannten Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen. Sie nehmen als untere Trinkwasserüberwachungsbehörde die ihnen nach der Trinkwasserverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten abweichend hiervon durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn es insbesondere zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, wegen der Bedeutung der Maßnahme oder wegen der schwerwiegenden Folgen zweckmäßig ist.

(2) Die übergeordneten Trinkwasserüberwachungsbehörden können im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Trinkwasserüberwachungsbehörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann.

(3) Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der Anforderungen an die hygienische Beschaffenheit von Schwimm- oder Badebeckenwasser in den im Siebten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen.

## § 12

### *Befugnisse*

(1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach den §§ 10 und 11 berechtigt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen, die der Überwachung nach den §§ 10 und 11 unterliegen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können
  - a) diese Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten sowie
  - b) Wohnräume der nach Nummer 1 zur Auskunft Verpflichteten betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen.

(2) Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach den §§ 10 und 11 Auskünfte geben kön-

nen, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

(3) Die Inhabenden der tatsächlichen Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zugänglich zu machen sowie die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

## § 13

### *Schutz vor gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen*

(1) Den Gesundheitsämtern obliegen die Beobachtung und Bewertung von Einwirkungen aus der Umwelt auf die menschliche Gesundheit. Sie informieren und beraten die Bevölkerung und Behörden in Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes.

(2) Bei Planungsvorhaben, Genehmigungsverfahren, Baumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die gesundheitliche Belange der Bevölkerung wesentlich berühren, nehmen die Gesundheitsämter zu gesundheitlichen Auswirkungen der Maßnahme Stellung.

## § 14

### *Amtsärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, medizinische Gutachtenstellen*

(1) Die Gesundheitsämter stellen gegebenenfalls nach der Durchführung einer Untersuchung amtsärztliche Bescheinigungen und Zeugnisse aus und erstatten Gutachten, soweit dies durch eine bundes- oder landesrechtliche Norm oder Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums oder durch eine Verwaltungsvorschrift, der das Sozialministerium zugestimmt hat, vorgeschrieben ist. Die Ärztinnen oder Ärzte der Gesundheitsämter nehmen gerichtsärztliche Tätigkeiten nach § 42 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wahr. Die gerichtsärztlichen Tätigkeiten umfassen die Erstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten in Betreuungs- und Unterbringungssachen in unabdingbar erforderlichem Umfang, insbesondere in Bezug auf Personen, die keinen regelmäßigen Zugang zur Gesundheitsversorgung haben, nach den Vorgaben des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Die Bediensteten des Gesundheitsamts sind in Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit nach Absatz 1 an behördliche Weisungen nicht gebunden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden beamtenrechtlich vorgeschriebene amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen über die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit sowie in Verfahren der Prüfung einer Heilbehandlung nach Dienstunfällen für die in Satz 3 genannten unteren Gesundheitsbehörden von medizinischen Gutachtenstellen durchgeführt. Ebenso obliegt die Erstellung medizinischer Gutachten nach den Vorschriften der Beihilfeverordnungen des Bundes oder des Landes den medizinischen Gutachtenstellen, soweit ein Gesundheitsamt als begutachtende Stelle benannt wird. Zuständige medizinische Gutachtenstelle für die Erstellung dieser amtlichen Gutachten nach den Sätzen 1 und 2 ist

1. für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Tübingen das Gesundheitsamt im Landkreis Reutlingen,
2. für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Freiburg das Gesundheitsamt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
3. für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Karlsruhe, mit Ausnahme des Stadtkreises Mannheim, das Gesundheitsamt im Landkreis Karlsruhe,
4. für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn, das Gesundheitsamt im Landkreis Ludwigsburg.

Absatz 2 gilt entsprechend für die Bediensteten der medizinischen Gutachtenstellen.

(4) Die Erstellung von Bescheinigungen und die Durchführung von Belehrungen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie die Beglaubigung von Betäubungsmittelverordnungen bei Auslandsreisen obliegen allgemein den Gesundheitsämtern, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

(5) Die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung im Sinne des Beamtenrechts in anderen als den in Absatz 3 Satz 1 genannten Fällen erfolgt grundsätzlich durch geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte. In begründeten Einzelfällen können die medizinischen Gutachtenstellen erforderliche Nach- und Wiederholungsuntersuchungen einschließlich der Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses durchführen. Die Gesundheitsämter erstellen aktuelle Namenslisten zu den in ihrem Dienstbezirk tätigen Ärztinnen oder Ärzten, die die in Satz 1 beschriebenen oder in anderen landesrechtlichen Normen angeordneten Untersuchungen und Begutachtungen durchführen, und achten darauf, dass ausreichend Ärztinnen oder Ärzte für die Erstellung ärztlicher Zeugnisse zur Verfügung stehen. Sie informieren die in Satz 1 genannten Ärztinnen oder Ärzte über Fortbildungen des Landesgesundheitsamts oder anderer Einrichtungen zur Durchführung einer ärztlichen Begutachtung und regen zur Teilnahme an. Die Gesundheitsämter können selbst Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen auch in Ko-

operation mit anderen Behörden zu Fragen der gesundheitlichen Eignung im Sinne des Beamtenrechts durchführen. Zu den Verfahren nach den Sätzen 1 bis 5 schließt das Sozialministerium mit dem Innenministerium, der Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, dem Landkreistag sowie dem Städtetag eine Rahmenvereinbarung.

## § 15

### *Heilpraktikerwesen*

Die Gesundheitsämter achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt. Darüber hinaus bleiben die Aufgaben und Zuständigkeiten über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Heilpraktikererlaubnis nach § 2 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung unberührt.

## Abschnitt 3

### Einzelne Aufgaben des Landesgesundheitsamts

## § 16

### *Aufgaben des Landesgesundheitsamts*

(1) Das Landesgesundheitsamt hat die Aufgabe, als fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst die Landesregierung, die Regierungspräsidien und die Gesundheitsämter auf den Gebieten des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen dieser Aufgaben obliegen ihm insbesondere

1. die Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
2. die Entwicklung fachlicher Konzepte und Strategien auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
3. die Durchführung von fachbezogenen Untersuchungen sowie die Auswertung von Untersuchungsprogrammen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
4. die Durchführung labordiagnostischer Untersuchungen nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die zuständige oberste Gesundheitsbehörde,
5. die Entwicklung von Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung und -kontrolle für den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Kommunalen Gesundheitskonferenzen,
6. soweit nicht andere Einrichtungen zuständig sind, die Qualifizierung im öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen seiner Aufgabenzuständigkeit (Aus-, Fort- und Weiterbildung),
7. die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und inländischer

Ausbildungsnachweise für landesrechtlich geregelte Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg,

8. die Erstattung und Erläuterung von Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften über Fragen, die Dienstaufgaben betreffen und

9. die Gesundheitsberichterstattung.

Beim Landesgesundheitsamt ist eine Geschäftsstelle Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz eingerichtet. Ihr obliegt die koordinierende Schnittstellenfunktion auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr beim Auftreten von gefährlichen übertragbaren Krankheiten, Großschadens- und Katastrophenfällen sowie bei terroristischen Bedrohungen.

(2) Die Institute für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene an den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen nehmen jeweils Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 8 wahr, soweit sie ihnen durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums übertragen sind. Im Übrigen bleiben die den Instituten für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums übertragenen Aufgaben unberührt.

#### Abschnitt 4

#### Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

#### § 17

#### *Anwendungsbereich*

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Personen, die von einem Gesundheitsamt, einer nach § 3 Absatz 4 beliehene Person, einer medizinischen Gutachtenstelle oder dem Landesgesundheitsamt untersucht oder von dessen Maßnahmen oder von Maßnahmen der in § 16 Absatz 2 genannten Einrichtungen, soweit diese Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, betroffen sind. Diesen Daten sind personenbezogene Daten Dritter gleichgestellt, die dem Gesundheitsamt, der nach § 3 Absatz 4 beliehene Person, einer medizinischen Gutachtenstelle oder dem Landesgesundheitsamt bei Tätigkeiten nach Satz 1 bekannt werden. Soweit dieses Gesetz oder Bundesrecht nichts anderes bestimmt, gilt das Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

(2) Soweit das Gesundheitsamt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes nach den §§ 9 bis 11 personenbezogene Daten verarbeitet, finden ergänzend zu den Vorschriften dieses Gesetzes die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für das Landesgesundheitsamt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 16 Absatz 1.

#### § 18

#### *Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung*

(1) Das Erheben personenbezogener Daten durch das Gesundheitsamt, eine nach § 3 Absatz 4 beliehene Person, eine medizinische Gutachtenstelle oder das Landesgesundheitsamt ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. § 13 Absatz 2 bis 4 LDSG gilt entsprechend.

(2) Personenbezogene Daten und andere vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Daten, die von den Gesundheitsämtern, einer nach § 3 Absatz 4 beliehene Person, einer medizinischen Gutachtenstelle oder dem Landesgesundheitsamt erhoben oder ihnen anvertraut worden sind sowie sonst ihnen bekannt werden, dürfen gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben oder erstmals gespeichert worden sind. Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten für andere Zwecke als jene, für die sie erhoben oder erstmalig gespeichert worden sind, ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. die betroffene Person eingewilligt hat,
3. dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der betroffenen Person oder einer dritten Person erforderlich ist und die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann,
4. es zur Verfolgung von Verbrechen oder von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder von Körperverletzungen von erheblicher Bedeutung nach dem Dreizehnten und Siebzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten erheblich überwiegt,
5. diese im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Forschungsvorhaben des öffentlichen Gesundheitsdiensts erforderlich ist und eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, es sei denn, die Einholung der Einwilligung ist nicht möglich und das Interesse der Allgemeinheit überwiegt das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person erheblich oder
6. dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, insbesondere zur Erstellung von Schriftgut und zur Gebührenerhebung erforderlich ist.

Satz 2 Nummer 4 gilt nicht für personenbezogene Daten, die von Gesundheitsämtern im Zusammenhang mit einer Beratung erhoben oder erstmals gespeichert worden sind. Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

(3) Personenbezogene Daten dürfen auch zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, für die

Rechnungsprüfung, für Organisationsuntersuchungen und für die Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies mit anonymisierten Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten einschließlich der Dokumentation sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Maßnahme oder der Durchführung einer Untersuchung aufzubewahren, es sei denn, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist; § 23 Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 2 LDSG gilt entsprechend. Soweit nach anderen Vorschriften abweichende Aufbewahrungsfristen bestehen, finden diese Anwendung. § 23 Absatz 4 LDSG gilt entsprechend.

### § 19

#### *Übermittlung*

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. die betroffene Person eingewilligt hat oder
3. sie für die in § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 3 genannten Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung zulässig wäre.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten in anonymisierter Form an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn sie

1. zum Zwecke der Gesundheitsberichterstattung sowie der Sozial- oder Gesundheitsplanung erfolgt und
2. zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig; für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 LDSG entsprechend. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs darf nur mit Einwilligung oder anonymisiert erfolgen. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn

1. ihre Einholung nicht möglich ist oder für die betroffene Person gesundheitlich nachteilig wäre oder
2. der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erreicht werden kann

und das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich über-

wiegt. § 35 Absatz 2 LDSG gilt entsprechend. Veröffentlichungen von Forschungsvorhaben dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, sie hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(4) Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten von Behörden des öffentlichen Gesundheitsdiensts übermittelt worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verarbeiten, für den sie ihnen übermittelt worden sind. Bei einer Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs hat die übermittelnde Stelle den Empfänger auf diese Zweckbindung und auf die Rechtsfolgen einer unzulässigen Offenbarung (§ 26 Absatz 1 Nummer 4) hinzuweisen.

(5) Soweit dieses Gesetz eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in anonymisierter Form vorsieht, findet § 3 Absatz 6 LDSG Anwendung.

### § 20

#### *Regelungen für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst*

(1) Abgesehen von den sorgeberechtigten Personen ist die Anwesenheit Dritter bei ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchungen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und von Schülerinnen oder Schülern nur zulässig, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung nicht behindert und von einer sorgeberechtigten Person erlaubt wird. Abweichend von Satz 1 können zahnärztliche Untersuchungen im Rahmen der Gruppenprophylaxe unter Anwesenheit Dritter durchgeführt werden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung nicht behindert oder erforderlich ist.

(2) Wurde die Einschulungsuntersuchung vor dem Umzug des Kinds an einen anderen Wohnort von dem Gesundheitsamt durchgeführt, das ursprünglich zuständig war, so sind alle Unterlagen, die diesem Gesundheitsamt über die stattgefundene Einschulungsuntersuchung vorliegen, auf Aufforderung des für den neuen Wohnort zuständigen Gesundheitsamts als vertrauliche Arztsache in einem verschlossenen Umschlag oder in sonstiger Weise als vertraulich gekennzeichneten Datensatz an dieses zu übermitteln. Die Daten sind sofort nach Übermittlung an das neue Gesundheitsamt beim bisherigen Gesundheitsamt zu löschen.

(3) Für die Erhebung, Speicherung sowie Nutzung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der Einschulungsuntersuchung gemäß § 8 Absatz 2 gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieses Abschnitts sowie ergänzend die §§ 4, 13 bis 15 LDSG. Die im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erforderliche Vorlage eines Nachweises über den Impfstatus des Kindes und eines Nachweises der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen durch

die Eltern, erziehungsberechtigten oder sonstigen sorgeberechtigten Personen ist verpflichtend. Die bei der Einschulungsuntersuchung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung verarbeitet und in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

#### § 21

##### *Ärztliche Untersuchungen*

Bei ärztlichen Untersuchungen mit Ausnahme der Einschulungsuntersuchungen nach § 8 Absatz 2 darf der die Untersuchung veranlassenden Stelle nur das Ergebnis der Untersuchung übermittelt oder weitergegeben werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Anamnese und einzelne Untersuchungsergebnisse übermittelt oder weitergegeben werden, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über die konkrete Maßnahme, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist. § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 gilt entsprechend.

#### § 22

##### *Geheimhaltungspflicht, befugtes Offenbaren*

(1) Personen,

1. die bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 mitwirken oder
2. denen personenbezogene Daten weitergegeben oder übermittelt worden sind (§§ 18 und 19),

dürfen die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nicht unbefugt offenbaren.

(2) Wer personenbezogene Daten weitergibt oder übermittelt (§§ 18 und 19), handelt auch insoweit nicht unbefugt, als er gesetzliche Geheimhaltungspflichten zu wahren hat.

(3) Die innerbehördliche Organisation der Gesundheitsbehörden ist so zu gestalten, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht, gewahrt werden können. Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdiensts haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen sowie die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten zu gewährleisten.

#### Abschnitt 5

##### Gebühren, Verordnungsermächtigung und Ordnungswidrigkeiten

#### § 23

##### *Gebühren und Auslagen*

(1) Für Aufklärung und Beratung sowie für amtsärztliche Begutachtungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in

beamtenrechtlichen Verfahren nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Landesgebührengesetzes werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Gesundheitsämter in den Landkreisen und den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn für Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes Gebühren erheben.

#### § 24

##### *Ausbildungs- und Prüfungsordnungen*

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für Berufe im öffentlichen Gesundheitsdienst, für die keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestehen, zu erlassen. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen müssen insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. das Ziel der Ausbildung und Prüfung,
2. Inhalt, Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte einschließlich Berufspraktika,
3. die Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung und zur Prüfung,
4. die Anrechnung anderer Ausbildungen auf die Ausbildungszeit,
5. die Anrechnung von Unterbrechungen auf die Ausbildung,
6. die Bildung und Zusammensetzung der staatlichen Prüfungsausschüsse,
7. die Anforderungen in der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
9. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung,
11. den Rücktritt von der Prüfung und die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung.

#### § 25

##### *Verordnungsermächtigungen*

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standards für den landeseinheitlichen Vollzug der Aufgaben nach § 1 Absatz 2 zu bestimmen. Standards können insbesondere für die Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung landeseinheitlicher Qualitätsanforderungen vorgeschrieben werden.

(2) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Verfahren und

zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen und Erstellung von Gutachten sowie Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen durch die Gesundheitsämter und medizinischen Gutachtenstellen nach § 14 zu erlassen. Die Rechtsverordnung soll insbesondere zum Zwecke der landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung Regelungen über die besonderen Rechtsgrundlagen einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung, die örtliche Zuständigkeit, die allgemeinen Anforderungen für die Erstellung und Bekanntgabe der ärztlichen Zeugnisse sowie die Einhaltung des Datenschutzes enthalten.

## § 26

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
2. entgegen § 12 Absatz 3 als Inhabende oder Inhabender der tatsächlichen Gewalt den mit der Überwachung beauftragten Personen Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig bezeichnet oder zugänglich macht oder die Entnahme von Proben nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht;
3. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 2 einen Nachweis über den Impfstatus des Kinds oder einen Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
4. entgegen § 22 Absatz 1 personenbezogene Daten offenbart.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist die untere Verwaltungsbehörde in den Landkreisen und Stadtkreisen.

## Abschnitt 6

### Übergangsregelung

## § 27

### *Übergangsregelung für amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen*

(1) Soweit Verwaltungsvorschriften eines anderen Ministeriums als dem Sozialministerium, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen im Sinne des § 14 vorsehen, begründen diese Verwaltungsvorschriften

auch ohne förmliche Zustimmung des Sozialministeriums eine Dienstaufgabe der Gesundheitsämter.

(2) Soweit vor dem 1. Januar 2017 Aufträge über Untersuchungen und Begutachtungen in den in § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Fällen bei einem Gesundheitsamt aufgrund der allgemeinen Zuständigkeit nach § 14 Absatz 1 eingehen, bleibt das Gesundheitsamt bis zum Abschluss des Untersuchungs- und Begutachtungsverfahrens zuständig.

## Artikel 2

### Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBI. S.391), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2014 (GBI. S.712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden das Wort »amtsärztliches« gestrichen und nach dem Wort »Attest« die Wörter »einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG)« eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere nach wiederholtem Rücktritt von der Prüfung, kann ein amtsärztliches Attest über die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit verlangt werden.«

2. In § 13 Absatz 7 Satz 4 sowie § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 7 werden jeweils das Wort »amtsärztliches« gestrichen und nach dem Wort »Zeugnis« jeweils die Wörter »einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 ÖGDG« eingefügt.

3. In § 41 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort »amtsärztlichen« gestrichen und nach dem Wort »Zeugnisses« die Wörter »einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 ÖGDG« eingefügt.

## Artikel 3

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gerichtsvollzieherdienst

§ 36 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gerichtsvollzieherdienst vom 25. November 2014 (GBI. S.722), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S.1047, 1055) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.

2. Es wird folgender Satz angefügt:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 4

## Änderung der Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

Die Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 25. November 2014 (GBI. S.730) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.
2. In § 4 Absatz 4 Nummer 1 und § 17 Absatz 3 Satz 4 wird jeweils das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 5

## Änderung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst

In § 4 Absatz 2 Nummer 9 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst vom 4. Dezember 2014 (GBI. S.781) werden die Wörter »eines Amtsarztes« durch die Wörter »einer Ärztin oder eines Arztes« ersetzt.

## Artikel 6

## Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 27. Juli 2011 (GBI. S.429), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2015 (GBI. S.628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort »amtsärztliche« durch das Wort »ärztliche« ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
3. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 7

## Änderung Landwirtschaftsfachschulen-Verordnung

§ 25 Absatz 2 Satz 3 der Landwirtschaftsfachschulen-Verordnung vom 15. Dezember 2014 (GBI. 2015 S.8) wird wie folgt gefasst:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt oder begründeten Zweifeln am Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

## Artikel 8

## Änderung Markscheidergesetzes

In § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Markscheidergesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBI. S.809, 812), das zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S.65, 69) geändert worden ist, wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.

## Artikel 9

## Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene

In § 14 Absatz 1 der Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 6. März 2006 (GBI. S.96), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBI. 2014 S.1, 35) geändert worden ist, wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.

## Artikel 10

## Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBI. S.709), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2014 (GBI. S.209) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»2. bei den Kategorien B und C (Artikel 12.02 BSO) ein amtsärztliches Zeugnis und bei den Kategorien A und D ein ärztliches Zeugnis, in dem die körperliche Eignung zum Führen eines Fahrzeugs, besonders Seh- und Hörvermögen einschließlich Farbenunterscheidungsvermögen, bescheinigt wird; bei den Kategorien A und D darf das Sehvermögen (Prüfung nach DIN 58220) und Farbenunterscheidungsvermögen (jedoch nur bei Prüfung nach Velhagen) auch durch eine amtlich anerkannte Sehteststelle bescheinigt werden.«

## Artikel 11

## Änderung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I

Die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 2009 (GBI. S.373), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juli 2015 (GBI. S.765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 4 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. § 23 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«
3. § 24 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 12

## Änderung der Realschullehrerprüfungsordnung I

Die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBI. S.583, zuletzt ber. 2007 S.607), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBI. S.659) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. § 22 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«
3. In § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.

## Artikel 13

## Änderung der Realschullehrerprüfungsordnung II

Die Realschullehrerprüfungsverordnung II vom 21. Dezember 2007 (GBI. 2008 S.37), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2013 (GBI. S.4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »amtsärztliche« durch das Wort »ärztliche« ersetzt.

3. § 24 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 14

## Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 22. Juli 2003 (GBI. S.432), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBI. S.659) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 7 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. § 22 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«
3. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.
  - b) In Nummer 4 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.

## Artikel 15

## Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 9. März 2007 (GBI. S.193), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBI. S.660, 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
3. § 24 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 16

## Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung I

Die Grundschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 229, ber. S. 394), die zuletzt gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Wörter »oder ein amtsärztliches Zeugnis« gestrichen.
  - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 17

## Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung

Die Grundschullehramtsprüfungsordnung vom 3. November 2014 (GBI. S. 623), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. März 2015 (GBI. S. 182, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »amtsärztliche« durch das Wort »ärztliche« ersetzt.
3. § 25 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 18

## Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 271, ber. S. 394), die zuletzt gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Wörter »oder ein amtsärztliches Zeugnis« gestrichen.

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 19

## Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBI. S. 634), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. März 2015 (GBI. S. 182, 183, ber. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »amtsärztliche« durch das Wort »ärztliche« ersetzt.
3. § 25 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 20

## Änderung der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBI. S. 201, ber. S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBI. S. 659, 660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. § 18 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«
3. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«
4. Die Anlage D wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3.2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«
  - b) Nummer 3.3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

c) Nummer 8.3 Satz 9 wird aufgehoben.

#### Artikel 21

##### Änderung der Sonderschullehrerprüfungsordnung I

Die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S.541, ber. S.743), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S.659, 660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 10 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. § 19 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«
3. § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.
  - b) In Nummer 4 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.

#### Artikel 22

##### Änderung der Sonderschullehrerprüfungsordnung II

Die Sonderschullehrerprüfungsordnung II vom 28. Juni 2003 (GBl. S.364, ber. S.743), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2013 (GBl. S.4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort »amtsärztliche« durch das Wort »ärztliche« ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.
3. In § 7 Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
4. In § 10 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort »amtsärztliche« durch das Wort »ärztliche« ersetzt.
5. § 23 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

#### Artikel 23

##### Änderung der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II

Die Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S.644), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. März 2015 (GBl. S.182, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »amtsärztliche« durch das Wort »ärztliche« ersetzt.
3. § 25 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

#### Artikel 24

##### Änderung der Schul- und Prüfungsordnung Goldschmiedeschule Pforzheim

§ 24 Absatz 2 der Schul- und Prüfungsordnung Goldschmiedeschule Pforzheim vom 13. Juni 1977 (K. u. U. S.1059), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 1996 (GBl. S.416) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(2) Wird der Rücktritt von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 25

##### Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen vom 23. Januar 2001 (GBl. S.193, ber. 2002 S.204), die durch Verordnung vom 13. Dezember

2005 (GBI. S. 848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Satz 2 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort »amtsärztliche« durch das Wort »ärztliche« ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.
3. § 21 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben, kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen werden.«

#### Artikel 26

##### Änderung der Werkrealschulverordnung

§ 22 Absatz 2 Werkrealschulverordnung vom 11. April 2012 (GBI. S. 334), die durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (GBI. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort »Attestes« durch das Wort »Zeugnisses« ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 27

##### Änderung der Technischen Assistenten-Verordnung

§ 23 Absatz 2 der Technischen Assistenten-Verordnung vom 11. Oktober 1983 (GBI. S. 637), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 1998 (GBI. S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 28

##### Änderung der Betriebswirtverordnung

§ 22 Absatz 2 der Betriebswirtverordnung vom 27. Juni 1998 (GBI. S. 447), die durch Verordnung vom 19. Juli 2000 (GBI. S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 29

##### Änderung der Technikerverordnung

§ 23 Absatz 2 der Technikerverordnung vom 25. Juni 1999 (GBI. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 30

##### Änderung Abiturverordnung Gymnasien der Normalform

§ 27 Absatz 2 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBI. S. 518), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2014 (GBI. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 31

##### Änderung der Kooperationsklassen Verordnung

§ 17 Absatz 2 der Kooperationsklassen Verordnung vom 28. Mai 2008 (GBl. S. 191), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334, 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 32

##### Änderung der Modeschul-Verordnung

§ 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Modeschul-Verordnung vom 26. Juli 2009 (GBl. S. 454) wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 33

##### Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsaufbauschule

§ 17 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsaufbauschule vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 407), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 17. September 1996

(GBl. S. 628, 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 34

##### Änderung der Berufsschulordnung

§ 16 Absatz 2 der Berufsschulordnung vom 10. Juli 2008 (GBl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 35

##### Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen

§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen vom 16. Juni 1999 (GBl. S. 311), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

## Artikel 36

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung an der  
Staatlichen Ballettakademie – Berufsfachschule  
(John-Cranko-Schule Stuttgart) –

§ 20 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Staatlichen Ballettakademie – Berufsfachschule (John-Cranko-Schule Stuttgart) – vom 6. Dezember 1993 (GBl. 1994 S. 29), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2000 (GBl. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

## 2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

## Artikel 37

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über  
die Ausbildung und Prüfung im Berufsvorbereitungsjahr

§ 15 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung im Berufsvorbereitungsjahr vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 658) wird wie folgt geändert:

## 1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

## 2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

## Artikel 38

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung an den  
dreijährigen Berufskollegs für Design

§ 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den

dreijährigen Berufskollegs für Design vom 20. August 2004 (GBl. S. 701), die durch Verordnung vom 15. August 2012 (GBl. S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

## Artikel 39

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung an den Berufs-  
fachschulen für Büro und Handel

§ 20 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Büro und Handel vom 20. Juni 2000 (GBl. S. 522) wird wie folgt geändert:

## 1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

## 2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

## Artikel 40

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über  
die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher

§ 13 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21. Oktober 1997 (GBl. S. 484), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

## 2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 41

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft

§ 30 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft vom 31. März 1992 (GBI. S.249), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. September 2001 (GBI. S.580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 42

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Ernährung und Hauswirtschaft

§ 17 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Ernährung und Hauswirtschaft vom 23. September 1993 (GBI. S.631), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. September 2001 (GBI. S.580), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 43

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 13. August 2012 (GBI. S.519) wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 44

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen

§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen vom 23. November 2008 (GBI. S.473), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 11. April 2012 (GBI. S.334, 354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 45

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung am Berufskolleg für Gebärdensprache

§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung am Berufskolleg für Gebärdensprache vom 15. Dezember 2009 (GBI. 2010 S.12) wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 46

##### Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und den Abschluss an einjährigen gewerblichen Berufsfachschulen

§ 8 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und den Abschluss an einjährigen gewerblichen Berufsfachschulen vom 11. Februar 1992 (GBI. S. 169), die durch Verordnung vom 12. April 1994 (GBI. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Leiter des Fachausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Leiter des Fachausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 47

##### Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Gewerblich-technischen Berufskollegs in Teilzeitunterricht

§ 20 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Gewerblich-technischen Berufskollegs in Teilzeitunterricht vom 5. Juni 1984 (GBI. S. 429), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBI. S. 693, 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf an-

dere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 48

##### Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen

§ 17 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen vom 21. Juni 1996 (GBI. S. 492), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2000 (GBI. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 49

##### Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Förderberufsfachschulen

§ 17 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Förderberufsfachschulen vom 11. Dezember 1979 (GBI. 1980 S. 216), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Mai 1997 (GBI. S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

## Artikel 50

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung an den  
Kaufmännischen Berufskollegs

§ 20 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Kaufmännischen Berufskollegs vom 24. April 1995 (GBI. S. 489, ber. S. 723), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBI. S. 693, 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«

## 2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

## Artikel 51

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums  
über die Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift  
und der Textverarbeitung

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und der Textverarbeitung vom 16. November 1995 (GBI. 1996 S. 10, ber. S. 71) wird wie folgt geändert:

## 1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

2. In § 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 9 und § 19 Absatz 3 Nummer 1 Satz 4 wird jeweils das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.

## Artikel 52

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung von  
Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer  
an Pädagogischen Fachseminaren

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-

technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren vom 15. Dezember 2006 (GBI. S. 407), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S. 1047, 1054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »amtsärztliche« durch das Wort »ärztliche« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.

3. In § 9 Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.

4. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »amtsärztliche« durch das Wort »ärztliche« ersetzt.

5. § 26 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 53

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums  
über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das höhere  
Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen  
Fachrichtung Pflegewissenschaft

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 29. März 2004 (GBI. S. 222), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBI. S. 712, 727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. § 18 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

3. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 54

Änderung der Vollzugsverordnung  
zum Privatschulgesetz

Nummer 8 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz vom 20. Juli 1971 (GBI. S. 346), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.

## Artikel 55

## Änderung der Realschulabschlussprüfungsordnung

§ 8 Absatz 2 der Realschulabschlussprüfungsordnung vom 4. August 1994 (GBI. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2007 (GBI. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.«
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

»Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

## Artikel 56

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung für die  
Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen  
Lehrers an Sonderschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen vom 9. August 1996 (GBI. S. 538), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S. 1047, 1054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 4 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.
2. § 23 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 57

Änderung der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung  
Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie  
Sozialpädagogik/Pädagogik

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik vom 15. Dezember 2009 (GBI. S. 817) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. § 18 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«
3. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 58

## Änderung des Akademiengesetzes

In § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Akademiengesetzes vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBI. S. 99, 168) geändert worden ist, wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.

## Artikel 59

## Änderung der Master MCI-Prüfungsverordnung

Die Master MCI-Prüfungsverordnung vom 17. Oktober 2011 (GBI. S. 514) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 4 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
2. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter »beziehungsweise eines amtsärztlichen Zeugnisses« gestrichen.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

## Artikel 60

## Änderung der Master PM-Prüfungsverordnung

Die Master PM-Prüfungsverordnung vom 17. Oktober 2011 (GBI. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 4 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
2. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter »beziehungsweise eines amtsärztlichen Zeugnisses« gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

#### Artikel 61

##### Änderung der Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst

§ 12 Absatz 1 Satz 5 der Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst vom 12. Februar 2008 (GBl. S. 92) wird wie folgt gefasst:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann der Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 62

##### Änderung der Popakademie-Prüfungsverordnung

§ 7 Absatz 1 der Popakademie-Prüfungsverordnung vom 24. Juli 2010 (GBl. S. 719) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

#### Artikel 63

##### Änderung der Master-Dramaturgie-Prüfungsverordnung

§ 8 Absatz 1 der Master-Dramaturgie-Prüfungsverordnung vom 3. Mai 2011 (GBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

#### Artikel 64

##### Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung im Studiengang B.A. Schauspiel an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg

§ 8 Absatz 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung im Studiengang B.A. Schauspiel an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2011 (GBl. 2012 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

#### Artikel 65

##### Änderung der Verordnung des Staatsministeriums über die filmgestalterische Eignungsprüfung und weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Filmakademie Baden-Württemberg

§ 13 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung des Staatsministeriums über die filmgestalterische Eignungsprüfung und weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Filmakademie Baden-Württemberg vom 15. Februar 2007 (GBl. S. 176) wird wie folgt gefasst:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann der künstlerische Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 66

##### Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg vom 1. Juni 2011 (GBl. S. 383) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann der Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.
  - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann der Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«

#### Artikel 67

##### Änderung der Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg

Die Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2010 (GBl. S. 1082), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird das Wort »amtsärztlichem« durch das Wort »ärztlichem« ersetzt.
2. In § 14 Satz 1 werden die Wörter »eines Arztes,« gestrichen.

Artikel 68

Änderung der Landestrennungsgeldverordnung

In § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Landestrennungsgeldverordnung vom 12. Dezember 1985 (GBI. S.411), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBI. S.482, 487) geändert worden ist, werden die Wörter » , im Zweifel nach amtsärztlichem« gestrichen.

Artikel 69

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBI. S.716), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S.1035, 1038) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »amtsärztliches« durch das Wort »ärztliches« ersetzt.
2. In § 25 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter » , auf Verlangen durch ein amtsärztliches« gestrichen.
3. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort »Amtsärztliche« durch das Wort »Ärztliche« ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort »amtsärztlich« durch das Wort »ärztlich« ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort »Gesundheitsamt« durch die Wörter »Die Ärztin oder der Arzt« und das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.

Artikel 70

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 68 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S.793, 794), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S.1187, 1190) geändert worden ist, werden vor dem Wort »amtsärztliche« die Wörter »ärztliche oder« eingefügt.

Artikel 71

Änderung des Versorgungsverwaltungsgesetzes

§ 1 des Versorgungsverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S.469, 532), das zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S.65, 71) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt die Aufgaben der Landesärzte für behinderte und von Behinderte-

ng bedrohte Menschen nach § 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wahr.«

Artikel 72

Änderung der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 1997 (GBI. S.58), die zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S.65, 84) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

»Die Aufgaben der Staatlichen Gewerbeärztin oder des Staatlichen Gewerbearztes einschließlich der Kompetenzstelle Arbeitsmedizin – Arbeitspsychologie – Gesundheitsmanagement nimmt das Regierungspräsidium Stuttgart wahr.«

Artikel 73

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 4 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S.14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBI. S.1155, 1156) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	7,79
Böblingen	2,76
Esslingen	3,97
Göppingen	2,19
Ludwigsburg	3,66
Rems-Murr-Kreis	3,08
Heilbronn, Stadtkreis	1,58
Heilbronn, Landkreis	2,62
Hohenlohekreis	1,11
Schwäbisch Hall	1,89
Main-Tauber-Kreis	1,48
Heidenheim	1,34
Ostalbkreis	2,77
Baden-Baden, Stadtkreis	0,47
Karlsruhe, Stadtkreis	1,26
Karlsruhe, Landkreis	4,70
Rastatt	2,11
Heidelberg, Stadtkreis	0,71
Mannheim, Stadtkreis	4,71
Neckar-Odenwald-Kreis	1,50
Rhein-Neckar-Kreis	4,76
Pforzheim, Stadtkreis	0,52
Calw	1,34
Enzkreis	2,19
Freudenstadt	1,16
Freiburg, Stadtkreis	0,79
Breisgau-Hochschwarzwald	3,53
Emmendingen	1,42
Ortenaukreis	4,17

Rottweil	1,56
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,12
Tuttlingen	1,43
Konstanz	2,12
Lörrach	2,17
Waldshut	1,70
Reutlingen	2,49
Tübingen	1,77
Zollernalbkreis	1,64
Ulm, Stadtkreis	0,76
Alb-Donau-Kreis	2,55
Biberach	1,53
Bodenseekreis	1,86
Ravensburg	3,14
Sigmaringen	1,58
Summe	100,00.«

## Artikel 74

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt das Gesundheitsdienstgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), das zuletzt durch Artikel 54 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 71) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 14 Absatz 5 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 3 und Artikel 73 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

GALL

UNTERSTELLER

STOCH

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

**Gesetz zur Änderung des Heilberufe-  
Kammergesetzes, des Kinder- und  
Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg  
und der Verordnung des  
Integrationsministeriums über die  
Durchführung des Flüchtlings-  
aufnahmegesetzes<sup>1</sup>**

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

## »INHALTSÜBERSICHT

## 1. ABSCHNITT: Vertretung durch Kammern

§ 1 Kammern

§ 2 Kammermitglieder

§ 2 a Dienstleister aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

§ 3 Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaates

§ 4 Kammeraufgaben

§ 5 Ethikkommissionen

§ 5 a Kommission nach dem Transplantationsgesetz

§ 6 Besondere Aufgaben der Landesapothekerkammer

<sup>1</sup> Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, und der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1).

## 2. ABSCHNITT: Rechtsstellung der Kammern

## I. Allgemeines

§ 7 Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 8 Staatsaufsicht

## II. Satzungen

§ 9 Allgemeines

§ 10 Inhalt der Satzungen

## 3. ABSCHNITT: Aufbau der Kammern

§ 11 Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 12 Wahl der Vertreterversammlung durch Bezirkskammern

§ 13 Wahlrecht und Wählbarkeit zur Vertreterversammlung

§ 14 Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen

§ 15 Vertretung der Universitäten in den Vertreterversammlungen

§ 16 Verpflichtungen der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 17 Organe der Kammern, Hilfskräfte und Sachverständige

§ 17 a Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 18 Aufgaben der Vertreterversammlung

§ 19 Vorstand

§ 20 Haushaltsausschuss

§ 21 Berufsgerichte

§ 22 Einrichtung von Untergliederungen

## 4. ABSCHNITT: Haushalt der Kammern

## I. Allgemeines

§ 23 Deckung des Aufwands

§ 24 Umlage

§ 25 Rechnungsabschluss

## II. Beiträge

§ 26 Beitragspflichtige Personen

§ 27 Auskunfts- und Nachweispflicht

§ 28 Festsetzung, Stundung und Erlass der Beiträge

## 5. ABSCHNITT: Berufspflichten

§ 29 Allgemeine Berufspflichten

§ 30 Besondere Berufspflichten

§ 31 Berufsordnung

## 6. ABSCHNITT: Weiterbildung

## I. Allgemeines

§ 32 Erweiterung der Berufsbezeichnung

§ 33 Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen

§ 34 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 35 Ermächtigung zur Weiterbildung, Weiterbildungsstätten

§ 36 Anerkennungsverfahren bei inländischen Weiterbildungen

§ 36 a Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

§ 36 b Einheitlicher Ansprechpartner

§ 36 c Anerkennung von in einem Drittstaat absolvierten Weiterbildungen

§ 36 d Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

§ 36 e Vorwarnmechanismus

§ 37 Pflichten beim Führen der Bezeichnungen

§ 38 Weiterbildungsordnung

## II. Weiterbildung der Ärzte, spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

§ 39 Erweiterung der Berufsbezeichnung

§ 40 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 40 a Qualitätssichernde Maßnahmen in der Weiterbildung

§ 41 Anerkennung durch andere Kammern

§ 41 a Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

## III. Weiterbildung der Psychotherapeuten

§ 41 b Erweiterung der Berufsbezeichnung

§ 41 c Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 41 d Anerkennung durch andere Kammern

## IV. Weiterbildung der Zahnärzte

§ 42 Erweiterung der Berufsbezeichnung

§ 43 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 44 Anerkennung durch andere Kammern

## V. Weiterbildung der Tierärzte

§ 45 Erweiterung der Berufsbezeichnung

§ 46 Durchführung der Weiterbildung

§ 47 Anerkennung durch andere Kammern

## VI. Weiterbildung der Apotheker

§ 48 Erweiterung der Berufsbezeichnung

§ 49 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 50 Anerkennung durch andere Kammern

## 7. ABSCHNITT: Vermittlungswesen

§ 51 Inhalt. Ergänzende Vorschriften

§ 52 Zuständigkeit zur Vermittlung

- § 53 Die der Vermittlung unterworfenen Kammermitglieder und ihre Pflichten
- § 54 Das Vermittlungsverfahren
8. ABSCHNITT: Berufsgerichtsbarkeit
- I. Allgemeines
- § 55 Inhalt. Ergänzende Vorschriften
- § 56 Berufsgerichtliche Verfahren und Strafverfahren
- § 57 Berufsgerichtliche Verfahren gegen Beamte
- II. Berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 58 Maßnahmen
- § 58 a Tilgung berufsgerichtlicher Maßnahmen
- § 59 Begnadigung
- III. Zuständigkeit und Verfahren der Berufsgerichte
- § 60 Bezirksberufsgericht
- § 61 Landesberufsgericht
- § 62 Stimmenverhältnis bei nachteiligen Entscheidungen
- § 63 Zeugen und Sachverständige
- § 64 Sitzungspolizei
- § 65 Vollstreckung der Entscheidungen
- IV. Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 66 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme
- § 67 Förmliche Erfordernisse des Antrags auf Wiederaufnahme
- § 68 Wiederaufnahmeantrag und Vollstreckung
- § 69 Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag
9. ABSCHNITT: Kosten des Berufsgerichts- und Vermittlungsverfahrens
- § 70 Allgemeines
- § 71 Verfahrenskosten
- § 72 Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten
- § 73 Bare Auslagen im Vermittlungsverfahren
- § 74 Beitreibung der Verfahrenskosten
10. ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften
- § 75 Ordnungswidrigkeiten
- § 76 Handelskammerumlage der Apotheker
- § 77 Übergangsregelungen«.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- »(2) Personen, die sich in Baden-Württemberg in
1. der praktischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker oder
2. der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.
- (3) Ein Kammermitglied im Sinne des Absatzes 1, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann freiwilliges Mitglied seiner Kammer bleiben, sofern deren Satzung dies vorsieht. Die freiwillige Mitgliedschaft endet
1. mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft,
2. durch Verzichtserklärung oder
3. mit Verlust des Berufsausübungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes.«
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Die Kammern können eine freiwillige Mitgliedschaft im Sinne von Absatz 3 beenden, wenn das freiwillige Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht erfüllt. Die Entscheidung der Kammer über die Aufhebung der freiwilligen Mitgliedschaft wird mit Bekanntgabe an die betroffene Person wirksam. Die Bekanntgabe kann öffentlich im Bekanntmachungsorgan der Kammer erfolgen, wenn der Aufenthaltsort der betroffenen Person unbekannt und eine Bekanntgabe an eine bevollmächtigte Person nicht möglich ist.«
3. § 2 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- »§ 2 a
- Dienstleister aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat*«.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Absatz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.«
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Die zuständige Behörde übermittelt der jeweils zuständigen Kammer unverzüglich Kopien der

Meldung des Dienstleisters sowie die bei der Meldung vorgelegten Dokumente nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.«

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter »des Artikels 5 Abs. 3« gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter »für Tierärzte« gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »erforderlich« durch das Wort »notwendig« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Versorgungswerke« ein Komma und die Wörter »die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung« eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Die für den jeweiligen Beruf zuständige Kammer des Landes Baden-Württemberg wird durch die zuständige Behörde von Amts wegen über die Erteilung und über das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf der Approbationen und Berufserlaubnisse zeitnah informiert.«
- bb) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:
- »Die Kammer hat die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Erteilung der Approbation nicht zur Kammermitgliedschaft nach diesem Gesetz führt.«
- cc) Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz vorangestellt:
- »Aufgabe der Kammern ist die Vertretung und Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder.«
- bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter »Es ist Aufgabe der Kammern« werden durch die Wörter »Die Kammern haben insbesondere,« ersetzt.

bbb) In Nummer 9 werden die Wörter »der Kammermitglieder« gestrichen.

ccc) In Nummer 11 werden nach dem Wort »Beschäftigten« die Wörter »oder unter ihrer Verantwortung Tätigen« eingefügt und das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt.

ddd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

»12. Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen sowie«

eee) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

»13. zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen in den in § 2 Absatz 1 genannten Berufen Sprachprüfungen durchzuführen.«

cc) die neuen Sätze 3 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

»Die Kammern haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen des Gemeinwohls und die Rechte der Patienten zu beachten. Sie haben Patientenunterlagen für die Dauer der Aufbewahrungspflicht in Obhut zu nehmen und den Patienten Einsicht zu gestatten, sofern dies nicht durch das verpflichtete Kammermitglied oder dessen Rechtsnachfolgerin oder -nachfolger gewährleistet ist. Gegenüber den Verpflichteten besteht in diesem Fall ein Anspruch auf Erstattung der Kosten, welche im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Patientenakten entstehen. Die Kammern können andere Kammermitglieder oder Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe betrauen, des Weiteren können die Kammern gemeinsame Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgabe errichten oder nutzen.«

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort »Fortbildungsveranstaltungen« durch das Wort »Fortbildungen« ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 5 a Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter »Ministerium für Arbeit und Soziales« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter »§ 23 Abs. 2 bis 4 sowie § 24 Abs. 1 der Apothekenbe-

- triebsordnung« durch die Wörter »§ 23 Absätze 1 bis 3 sowie § 24 Absatz 1 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter » ; an die Stelle der in § 74 genannten Geschäftsstelle tritt der Vorsitzende des Vorstandes der Landesapothekerkammer« gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
»(4) Die Landesapothekerkammer ist in den Fällen des § 36 Nummer 2 Buchstaben k bis l und m ApBetrO und des § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 LadÖG, soweit sie für die Aufsicht nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zuständig ist, Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.«
- d) In Absatz 5 werden die Wörter »Ministeriums für Arbeit und Soziales« durch das Wort »Sozialministeriums« ersetzt.
8. In § 8 Absatz 2 und § 51 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Arbeit und Soziales« jeweils durch das Wort »Sozialministerium« und die Wörter »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« jeweils durch die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 12 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 13 werden die Wörter »der Jahresrechnung« durch die Wörter »des Jahresabschlusses« ersetzt.
- c) Die bisherigen Nummern 13 bis 18 werden die Nummern 12 bis 17.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
»2. Anordnung einer Betreuung,«.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter »und Arbeitskreise« durch die Wörter » , Arbeitskreise und Kommissionen« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Arbeitskreisen« die Wörter »und Kommissionen« eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
»(4) Mitglied in Organen der Kammer kann nicht sein, wer
1. bei der Kammer, ihren Untergliederungen oder Einrichtungen angestellt ist oder
  2. in der Aufsichtsbehörde, zu deren Dienstaufgaben die Aufsicht über die Kammer gehört, tätig ist.«
12. In § 20 Satz 2 werden die Wörter »Einnahmen und Ausgaben« durch die Wörter »Erträge und Aufwendungen« ersetzt.
13. In § 23 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Landesgebührengesetz« die Wörter »und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz« eingefügt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter »Einnahmen und Ausgaben« durch die Wörter »Erträge und Aufwendungen« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »die Jahresrechnung« durch die Wörter »den Jahresabschluss« ersetzt.
15. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »dem Haushaltsausschuss« durch die Wörter »der Kammer« ersetzt.
17. § 30 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
»(3) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen. Sie haben, sofern sie an der ambulanten medizinischen, zahnmedizinischen, tiermedizinischen oder psychotherapeutischen Versorgung mitwirken, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und sich hierin fortzubilden, auch wenn sie eine Bezeichnung nach dem 6. Abschnitt führen.«
18. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
»Bei öffentlichem Bedürfnis können die Kammern vorsehen, dass der Notfalldienst in zentralen Notfalleinrichtungen abzuleisten ist. Dies gilt unabhängig davon, in wessen Trägerschaft die zentralen Notfalleinrichtungen stehen. Für die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Notfalldienstes, insbesondere für die Nutzung von zentralen Notfalleinrichtungen entstehen, können die Kammern eine Umlage von den zum Notfalldienst Verpflichteten erheben.«
- bb) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
»(2) Die Berufsordnung hat außerdem vorzusehen, dass die Kammermitglieder zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung von sich aus der Berufstätig-

keit ergebenden Haftpflichtansprüchen verpflichtet sind, soweit das Kammermitglied nicht in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert ist oder das Kammermitglied nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt ist. Die Berufsordnung hat darüber hinaus vorzusehen, dass die Kammermitglieder das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen gegenüber der Kammer nachzuweisen haben. Die Kammer ist zuständige Stelle im Sinne von § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.«

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

19. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter »Gebiet (Gebietsbezeichnung)« durch die Wörter »Fachgebiet (Fachgebietsbezeichnung)« ersetzt.

20. In § 33 Absatz 2 und § 41 c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils das Wort »Gebiets« durch das Wort »Fachgebiets« ersetzt.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort »Gebieten« durch das Wort »Fachgebieten« ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort »Gebiet« durch das Wort »Fachgebiet« ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Eine Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn die entsprechende Grundausbildung abgeschlossen und nach den Vorschriften des jeweiligen Berufsgesetzes anerkannt wurde.«

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Gebieten« durch das Wort »Fachgebieten« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Die ermächtigten Kammermitglieder sind verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung durchzuführen und über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur Kammermitgliedern erteilt werden, die fachlich und persönlich geeignet sind und die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bieten. Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird nach der personellen und sachlichen Ausstattung sowie nach dem Leistungsspektrum der Weiterbildungsstätte für die gesamte oder für Teile der vorgeschriebenen Weiterbil-

dungszeiten erteilt. Eine Ermächtigung zur Weiterbildung kann dem Kammermitglied nur für das Fachgebiet oder das Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung es selbst führt. Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden.«

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

23. Die Überschrift des § 36 wird wie folgt gefasst:

»§ 36

*Anerkennungsverfahren bei inländischen Weiterbildungen.*

24. § 36 a wird wie folgt gefasst:

»§ 36 a

*Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat*

(1) Antragstellende Personen mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anzuerkennen sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach Unionsrecht gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33.

(2) Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung der jeweils zuständigen Kammer geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung nach diesem Gesetz und der Weiterbildungsordnung erworben werden. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer Berufspraxis erworben wurden oder

durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Staat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte können wahlweise eine Eignungsprüfung ablegen oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren.

(3) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In den Fällen des Absatzes 2, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.

(4) Legt die zuständige Kammer fest, dass eine Eignungsprüfung nach Absatz 2 Satz 7 zu absolvieren ist oder entscheidet sich die antragstellende Person nach Absatz 2 Satz 8 für eine Eignungsprüfung, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.

(5) Die antragstellenden Personen haben der Kammer zur Bewertung der Gleichwertigkeit alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren muss elektronisch abgewickelt werden können. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, ist die Kammer berechtigt, beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweisen anzufordern. Satz 2 findet keine Anwendung auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung.

(6) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt und für die Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates einholen, wenn sie begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person hat. Die Rechtsvorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.

(7) Antragstellende Personen, denen eine Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 erteilt wurde, haben

die Bezeichnung zu führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird.

(8) Über die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen führt die Kammer eine Statistik.

(9) Einzelheiten zur Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren regeln die Kammern in ihren Weiterbildungsordnungen nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

(10) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.«

25. § 36 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Einheitlicher Ansprechpartner«.

b) In Satz 1 werden die Wörter »für Tierärzte« gestrichen.

26. Nach § 36 b werden folgende §§ 36 c bis 36 e eingefügt:

»§ 36 c

*Anerkennung von in einem Drittstaat absolvierten Weiterbildungen*

(1) Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis von außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Staats, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat) erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 36 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des gesamten Fachgebietes bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können.

(3) § 36 a Absätze 3 und 4 sowie 7 bis 10 gelten entsprechend.

§ 36 d

*Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat*

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder eines Vertragsstaates dürfen ohne vorheriges Anerkennungsverfahren diejenige Weiterbil-

dungsbezeichnung führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne von Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

### § 36e

#### *Vorwarnmechanismus*

(1) Die Landesärztekammer, die Landes Zahnärztekammer und die Landespsychotherapeutenkammer haben die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten und die übrigen zuständigen Stellen in Deutschland zu unterrichten, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die Übermittlung der erforderlichen Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgt nach Artikel 56 a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage, nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Kammer oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt, zu erfolgen.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die Kammer verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Vorwarnung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die Kammer unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat.

(3) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31), die durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37), die zuletzt durch Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009 S. 11, ber. ABl. L 241 vom 10. September 2013, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Daten bezüglich Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.

(6) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25. Juni 2015, S. 27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.«

27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Gebietsbezeichnung« durch das Wort »Fachgebietsbezeichnung« und das Wort »Gebiet« durch das Wort »Fachgebiet« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort »Gebietsbezeichnung« durch das Wort »Fachgebietsbezeichnung« ersetzt.

28. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort »Gebiete« durch das Wort »Fachgebiete« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 1 wird jeweils das Wort »Gebiet« durch das Wort »Fachgebiet« ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Gebieten« durch das Wort »Fachgebieten« ersetzt.

29. In § 39 Absatz 2, § 41 a Absatz 1 Satz 3, § 41 b Absatz 2, § 42 Absatz 2, § 45 Absatz 2 und § 48 Absatz 2 wird jeweils das Wort »Gebietsbezeichnung« durch das Wort »Fachgebietsbezeichnung« ersetzt.

30. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort »Gebiets« durch das Wort »Fachgebiets« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) In der Weiterbildungsordnung kann eine Befreiung für einen Teil einer Weiterbildung vorgesehen werden, wenn dieser Teil bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung oder einer anderen Weiterbildung zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker absolviert

wurde. Über die Befreiung entscheidet die Kammer im Einzelfall. Eine Befreiung darf im Umfang von höchstens der Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Facharzt- oder Fachapothekerweiterbildung ausgesprochen werden.«

31. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

»§ 40 a

*Qualitätssichernde Maßnahmen  
in der Weiterbildung*

Die Kammern können in ihren Weiterbildungsordnungen eine Evaluation ihrer Weiterbildungen in regelmäßigen Abständen zum Zwecke der Qualitätssicherung in der Weiterbildung der Heilberufe vorsehen und hierzu personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und veröffentlichen. Die Ergebnisse können den Kammermitgliedern und anderen Personen mit einem berechtigten Interesse zusammengefasst oder einzelfallbezogen zugänglich gemacht werden. Das Nähere, insbesondere welche erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet sowie in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Kammern veröffentlicht werden, regeln die Weiterbildungsordnungen. Die Träger der Weiterbildungsstätten, die zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglieder und die eine Weiterbildung ableistenden Kammermitglieder sind gegenüber den Kammern zur Mitwirkung und zur Angabe personenbezogener Daten verpflichtet. «

32. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Gebieten« durch das Wort »Fachgebieten« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort »Gebiet« durch das Wort »Fachgebiet« ersetzt.

33. In § 45 Absatz 3 wird das Wort »Gebietsbezeichnungen« durch das Wort »Fachgebietsbezeichnungen« ersetzt.

34. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Gebiet« durch das Wort »Fachgebiet« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort »Gebiets« durch das Wort »Fachgebiets« ersetzt.

35. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort »Gebiets« durch das Wort »Fachgebiets« ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort »Gebiete« durch das Wort »Fachgebiete« ersetzt.

36. In § 54 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »berufsunwürdigen« durch das Wort »berufsrechtswidrigen« ersetzt.

37. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort »berufsunwürdiger« durch das Wort »berufsrechtswidriger« ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort »Eröffnung« durch das Wort »Einleitung« ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Berufsunwürdig« durch das Wort »Berufsrechtswidrig« ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter »Ministerium für Arbeit und Soziales und das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« werden durch die Wörter »Sozialministerium und Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.

38. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Zum Strafverfahren sowie zum berufsgerichtlichen Verfahren gehört auch das vorausgehende Ermittlungsverfahren.«

- b) In Absatz 2 wird das Wort »eröffnet« durch das Wort »eingeleitet« ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »berufsunwürdig« durch das Wort »berufsrechtswidrig« ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird das Wort »berufsunwürdiger« durch das Wort »berufsrechtswidriger« ersetzt.

- e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil im ersten Rechtszug ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.«

39. In § 57 wird das Wort »berufsunwürdiger« durch das Wort »berufsrechtswidriger« ersetzt.

40. In § 58 a Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »zwei« durch das Wort »fünf« ersetzt.

41. In § 60 Absatz 2 wird das Wort »berufsunwürdige« durch das Wort »berufsrechtswidrig« ersetzt.

42. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Meldepflichten nach § 3 oder nach der Meldeordnung der jeweiligen Kammer zuwiderhandelt.«

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter »der Vorstand der Kammer« durch die Wörter »die Kammer« ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

43. In § 77 werden die Absatzbezeichnung »(1)« gestrichen und die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

## Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes  
für Baden-Württemberg

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. April 2015 (GBl. S. 181, 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

## »§ 19 a

*Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche*

(1) Das Landesjugendamt hat als zuständige Stelle nach § 42 b Absatz 3 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entgegennahme der Mitteilungen der Jugendämter und Anmeldung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen zur Verteilung beziehungsweise Anzeige des Ausschlusses der Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt nach § 42 a Absatz 4 SGB VIII,
2. Entgegennahme der Benennung durch das Bundesverwaltungsamt nach § 42 b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII,
3. Zuweisung an die Jugendämter nach § 42 b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII,
4. Entgegennahme der werktäglichen Mitteilungen der Jugendämter und werktägliche Meldungen an das Bundesverwaltungsamt nach § 42 b Absatz 6 SGB VIII,
5. Anzeige gegenüber dem Bundesverwaltungsamt nach § 42 d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII,
6. Mitwirkung an dem Bericht der Bundesregierung nach § 42 e SGB VIII,
7. Mitwirkung an der Evaluation nach Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(3) Maßstab für die Zuweisung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen nach § 42 b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII sind die Bevölkerungsanteile der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember des Vorvorjahres. Dabei ist die Anzahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Obhut genommen worden waren oder Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben, zu berücksichtigen. Die Aufnahmepflicht der örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe wird durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl der betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjähriger mit der Aufnahmequote nach Satz 1 laufend ermittelt. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, vom Landesjugendamt zugewiesene ausländische Kinder und Jugendliche zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII aufzunehmen. Gegen die Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamts nach Absatz 1 Nummer 3 ist kein Widerspruch zulässig. Die Klage gegen Zuweisungsentscheidungen des Landesjugendamts nach Absatz 1 Nummer 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Personal- und Sachaufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 wird dem Landesjugendamt vom Land erstattet. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und dem Sozialministerium.«

## Artikel 3

Änderung der Verordnung  
des Integrationsministeriums über die Durchführung  
des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 4 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GBl. S. 59), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. März 2015 (GBl. S. 175, 176) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 25 treten am 18. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
	ÖNEY

## **Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

Dem vom 17. Juli 2015 bis 3. November 2015 unterzeichneten Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Abkommens vom 16. und 17. Dezember 1993 über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (GBl. 1994 S. 554), das zuletzt durch Abkommen vom 15. Dezember 2011 (GBl. 2012 S. 370) geändert worden ist, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

### **§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2015

### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

GALL                      UNTERSTELLER

STOCH                     BONDE

STICKELBERGER         BAUER

HERMANN                ALTPETER

ÖNEY

### **Abkommen**

#### **zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

– nachstehend »Länder« genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

### **§ 1**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter »Geräte- und« gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort »sowie« angefügt.

cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:  
»– der Rohrfernleitungsverordnung«.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter »Geräte- und« gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.

cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt.

dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:  
»– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.«

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe »Nr. 765« durch die Angabe »Nr. 765/2008« ersetzt und die Wörter »Geräte- und« gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter »Geräte- und« gestrichen.

d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter »§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz« durch die Wörter »§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden« ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung »StMAS« durch die Wörter »für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium« ersetzt.

## § 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 23. 07. 2015  
Franz Untersteller  
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern  
München, den 20. 07. 2015  
Ulrike Scharf  
Bayerische Staatsministerin  
für Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin  
Berlin, den 13. 10. 2015  
Dilek Kolat  
Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Für das Land Brandenburg  
Potsdam, den 23. 07. 2015  
Diana Golze  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Bremen, den 14. 10. 2015  
Dr. Carsten Sieling  
Präsident des Senats

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Hamburg, den 18. 09. 2015  
Cornelia Prüfer-Storcks  
Senatorin

Für das Land Hessen  
Wiesbaden, den 20. 08. 2015  
Stefan Grüttner  
Hessischer Minister für Soziales und Integration

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin, den 08. 09. 2015  
Birgit Hesse  
Ministerin

Für das Land Niedersachsen  
Hannover, den 11. 08. 2015  
Cornelia Rundt  
Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 30. 10. 2015  
Rainer Schmeltzer  
Minister für Arbeit, Integration und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 23. 07. 2015  
Ulrike Höfken  
Ministerin

Für das Saarland  
Saarbrücken, den 17. 07. 2015  
Reinhold Jost  
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den Freistaat Sachsen  
Dresden, den 18. 09. 2015  
Stanislaw Tillich  
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Magdeburg, den 29. 09. 2015  
Norbert Bischoff  
Minister für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein  
Kiel, den 12. 08. 2015  
Dr. Robert Habeck  
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen  
Erfurt, den 03. 11. 2015  
Anja Siegesmund  
Thüringer Ministerin für Umwelt,  
Energie und Naturschutz

**Verordnung der Landesregierung zur  
Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik  
2014–2020 und zur Anpassung  
der Subdelegationsverordnung MLR**

Vom 15. Dezember 2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1935) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz AT 13.07.2015 V1) geändert worden ist,

2. zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1935) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz AT 13.07.2015 V1) geändert worden ist,

3. zu Artikel 1 § 2

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1935) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Absatz 4 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz AT 13.07.2015 V1) geändert worden ist,

4. zu Artikel 1 § 3

§ 9a Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1935) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz AT 13.07.2015 V1) geändert worden ist,

5. zu Artikel 1 § 4

§ 9a Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1935) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 3 und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz AT 13.07.2015 V1) geändert worden ist,

6. zu Artikel 2 Nummer 1

§ 3 Absatz 4, § 3b Absatz 4, § 6 Absatz 2, 3, 6 und 7, § 6a Absatz 2, § 7 Absatz 3, § 7e Absatz 2, § 8, § 9 Absatz 2 und 5, § 12 Absatz 3 bis 5, § 17 Absatz 3 und 4, § 20 Absatz 6, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 3, § 22a Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 4 und 5, § 24 Absatz 4 bis 7, § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 56 Absatz 3 Satz 2, § 57 Absatz 4 und § 57a Absatz 2 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) geändert worden ist,

7. zu Artikel 2 Nummer 2

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 und 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1935) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166, 178) geändert worden ist,

8. zu Artikel 2 Nummer 3

§ 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 sowie § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes (AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928),

9. zu Artikel 2 Nummer 4

§ 14 Absatz 3 Satz 2 und § 38 Absatz 9 und 10 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1736) geändert worden ist,

10. zu Artikel 2 Nummer 5

§ 70 Absatz 14 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 67 der

Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1485) geändert worden ist,

11. zu Artikel 2 Nummer 6

§ 42 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1485) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist,

12. zu Artikel 2 Nummer 7

§ 7 Absatz 4 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-ReformVO)

§ 1

*Flächenidentifizierungssystem und Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle*

(1) Das nach dem in § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) genannten Rechtsakt zu errichtende System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf das Flurstück im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 InVeKoSV.

(2) Abweichend von § 18 Absatz 1 InVeKoSV beträgt die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für welche ein Antrag für die flächenbezogenen Direktzahlungen gestellt werden kann, 0,1 ha.

§ 2

*Landschaftselemente*

Über die in § 19 Absatz 1 und 2 InVeKoSV genannten Landschaftselemente hinaus werden Gräben, die auf der überwiegenden Länge eines Grundstückes eine Breite von zwei Metern, gemessen ab Böschungsoberkante, nicht überschreiten, als Teile der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle anerkannt, soweit sie unbefestigt sind und nicht ganzjährig Wasser führen.

§ 3

*Flächenangaben im Flurstückverzeichnis*

Die Flächenangabe der jeweiligen Nutzungen hat mit vier Dezimalstellen (in Hektar (ha), Ar (a) und Quadratmetern (m<sup>2</sup>)) zu erfolgen.

§ 4

*Frühtester Einarbeitungszeitpunkt für Zwischenfrüchte*

Abweichend von § 5 Absatz 6 Satz 1 der Agrarzah-lungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) wird als Termin, bis zu dem

1. Zwischenfrüchte und Begrünungen im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABI. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) und

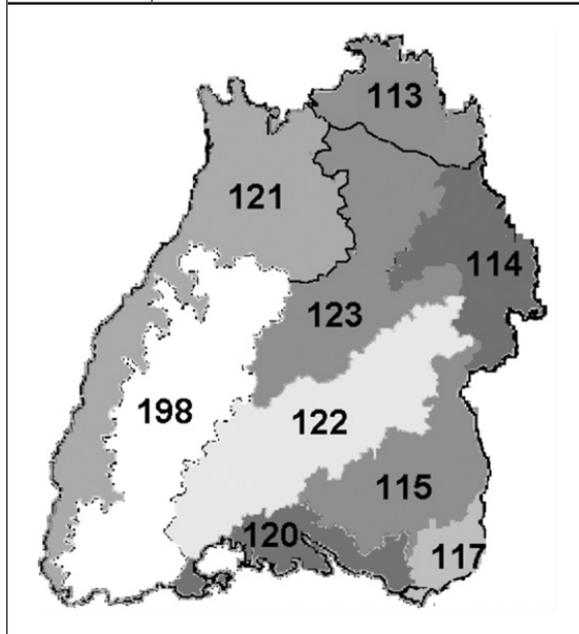
2. Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte im Sinne von § 18 Absatz 4 DirektZahlDurchfG

auf der Fläche zu belassen sind, für die in der Anlage abgegrenzten Boden-Klima-Räume der 15. Januar bestimmt.

**Anlage**  
(zu § 4)

Abgegrenzte Boden-Klima-Räume (BKR) in Baden-Württemberg mit homogenen Standortbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion und ihre Kennziffern sowie Bezeichnungen:

Kennziffer des BKR	BKR-Bezeichnung
113	Nordwestbayern-Franken
114	Albflächen und Ostbayerisches Hügelland
115	Tertiär-Hügelland Donau-Süd
117	Moränen-Hügelland und Voralpenland
120	Hochrhein-Bodensee
121	Rheinebene und Nebentäler
122	Schwäbische Alb, Baar
123	Oberes Gäu
198	Schwarzwald



Artikel 2

Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Die Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2013 (GBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

*Weinrecht*

(1) Die Ermächtigung, Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 4, § 3 b Absatz 4, § 6 Absatz 2, 3, 6 und 7, § 6 a

Absatz 2, § 7 Absatz 3, § 7 e Absatz 2, § 8, § 9 Absatz 2 und 5, § 12 Absatz 3 bis 5, § 17 Absatz 3 und 4, § 20 Absatz 6, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 3, § 22a Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 4 und 5, § 24 Absatz 4 bis 7, § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 56 Absatz 3 Satz 2, § 57 Absatz 4 und § 57 a Absatz 2 des Weingesetzes sowie nach den der Landesregierung in Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 des Weingesetzes erteilten Ermächtigungen zu erlassen, wird auf das Ministerium übertragen.

(2) Soweit das Ministerium von der Ermächtigung nach § 3 Absatz 4 des Weingesetzes keinen Gebrauch macht, sind die Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart befugt, Rechtsverordnungen zu erlassen.«

2. In § 6 d wird die Angabe »§ 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 7 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung« durch die Angabe »§ 3 Absatz 4 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung« ersetzt.

3. § 7 a wird wie folgt gefasst:

»§ 7 a

*Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz*

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

1. nach § 4 Absatz 3 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes (AgrarZahlVerpflG) und
2. auf Grund von Rechtsverordnungen, welche die Bundesregierung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AgrarZahlVerpflG erlässt, soweit die Landesregierungen darin nach dessen Absatz 4 Satz 1 zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, werden auf das Ministerium übertragen.«

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 7 Abs. 3 Satz 1, § 7 c Abs. 1 und § 79 Abs. 3 Satz 1 des Tierseuchengesetzes« durch die Angabe »§ 14 Absatz 3 Satz 1 und § 38 Absatz 9 und 10 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes« durch die Angabe »§ 38 Absatz 9 TierGesG« ersetzt.

5. In § 10 a wird die Angabe »§ 70 Abs. 11 Satz 1 LFGB« durch die Angabe »§ 70 Absatz 14 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches« ersetzt.

6. Nach § 10 a wird folgender § 10 b eingefügt:

»§ 10 b

*Lebensmittelhygienerecht*

Die Ermächtigung, eine Rechtsverordnung auf Grund von § 3 Absatz 3 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung zu erlassen, wird auf das Ministerium übertragen.«

7. In § 11 Nummer 2 wird die Angabe »§ 7 Abs. 4 Satz 2« durch die Angabe »§ 7 Absatz 4 Satz 1« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft, soweit in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 §§ 1 bis 3 tritt mit Wirkung vom 4. März 2015 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (4) Die Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 13. Dezember 2005 (GBl. S.787) tritt mit Wirkung vom 4. März 2015 außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Verordnung der Landesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung (Luftqualitätsverordnung-Baumaschinen)<sup>1</sup>**

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 47 Absatz 7 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) geändert worden ist, wird verordnet:

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37), die zuletzt durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14. 11. 2012, S. 12) geändert worden ist, sind beachtet worden.

§ 1

*Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen*

(1) Diese Verordnung gilt für den Einsatz von Baumaschinen mit Dieselmotorantrieb auf Baustellen in Gemeindegebieten, in welchen nach § 47 Absatz 1 BImSchG ein Luftreinhalteplan aufgrund von Grenzwertüberschreitungen wegen einer hohen Feinstaubbelastung oder der Gefahr einer Grenzwertüberschreitung in Kraft ist (Luftreinhaltegebiete). Gebiete mit Feinstaubgrenzwertüberschreitungen im Sinne dieser Verordnung sind Gemeindegebiete, in denen der in § 4 Absatz 1 oder 2 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) festgelegte Immissionsgrenzwert für Partikel (PM10) überschritten wurde.

(2) Luftreinhaltegebiete im Sinne des Absatz 1 bestehen in den Gemeinden Ludwigsburg, Markgröningen, Reutlingen, Stuttgart und Tübingen. Baumaschinen im Sinne dieser Verordnung sind mobile Maschinen und Geräte sowie sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen, die nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße bestimmt sind, sondern für den Einsatz auf Baustellen einschließlich des Garten- und Landschaftsbaus und von einem Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einer Leistung von mehr als 18 kW angetrieben werden. Eine Baustelle und ein Bauvorhaben im Sinne dieser Verordnung sind Baustellen und Bauvorhaben nach § 1 Absatz 3 der Baustellenverordnung.

(3) Partikelminderungssysteme halten durch mechanische beziehungsweise aero-dynamische Separation sowie durch Diffusions- beziehungsweise Trägheitseffekte kontinuierlich während des Motorbetriebes die partikelförmigen Bestandteile aus dem Abgasstrom von Verbrennungsmotoren zurück. Motorspezifische Änderungen an elektronischen Bauteilen und elektronischen Komponenten zählen nicht zu den Partikelminderungssystemen. Partikelminderungssysteme, die keine dauerhaften gravimetrischen Partikelrückhaltegrade, ermittelt nach § 2 Absatz 2 von mindestens 90 Prozent, gewährleisten, zählen nicht als Partikelminderungssysteme im Sinne dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung gilt für Baustellen, mit deren Einrichtung beziehungsweise Betrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht begonnen wurde.

§ 2

*Anforderungen an Baumaschinen und Partikelminderungssysteme*

(1) Die auf Baustellen in Luftreinhaltegebieten eingesetzten Baumaschinen müssen mindestens die nachfolgenden Emissionsanforderungen einhalten, die sich an der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 59 vom 27. 2. 1998, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie 2012/46/EU vom 6. Dezember 2012 (ABl. L 353 vom 21. 12. 2012, S. 80) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung orientieren:

1. Leistungsklasse 19 kW bis weniger als 37 kW

- a) ab 1. Januar 2017 die Emissionsanforderungen der Stufe III A der Richtlinie 97/68/EG; alternativ müssen Baumaschinen, die die Emissionsanforderungen einer vorausgehenden Stufe erfüllen, zu diesem Zeitpunkt mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sein, das die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt,
- b) ab 1. Januar 2019 müssen auch Maschinen, die die Emissionsanforderungen der Stufe III A der Richtlinie 97/68/EG erfüllen, mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sein, das die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt.

2. Leistungsklasse 37 kW bis weniger als 56 kW

- ab 1. Januar 2017 die Emissionsanforderungen der Stufe III B der Richtlinie 97/68/EG; alternativ müssen Baumaschinen, die die Emissionsanforderungen einer vorausgehenden Stufe erfüllen, zu diesem Zeitpunkt mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sein, das die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt.

3. Leistungsklasse 56 kW bis weniger als 560 kW

- a) ab 1. Januar 2017 die Emissionsanforderungen der Stufe III B der Richtlinie 97/68/EG; alternativ müssen Baumaschinen, die die Emissionsanforderungen einer vorausgehenden Stufe erfüllen, zu diesem Zeitpunkt mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sein, das die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt,
- b) ab 1. Juli 2017 die Emissionsanforderungen der Stufe IV der Richtlinie 97/68/EG; alternativ müssen Baumaschinen, die die Emissionsanforderungen einer vorausgehenden Stufe erfüllen, zu diesem Zeitpunkt mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sein, das die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt.

Eine Nachrüstung ist nur einmal erforderlich.

(2) Partikelminderungssysteme werden als zulässig angesehen, wenn sie nach Prüfverfahren und Prüfkriterien geprüft sind, die dem Stand der Technik entsprechen und insbesondere dauerhafte gravimetrische Partikelrückhaltgrade von mindestens 90 Prozent gewährleisten. Entsprechende Prüfverfahren und Prüfkriterien werden in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur definiert.

(3) Die Emissionsanforderungen sind für folgende Maschinenkategorien einzuhalten:

1. Lader aller Bauarten oder Einsatzarten auch mit Anbaugeräten (Radlader, Baggerlader, Raupenlader, Kompaktlader, Teleskoplader, Stapler, sonstige Lader),
2. Bagger aller Bauarten oder Einsatzarten auch mit Anbaugeräten (Mobilbagger, Standbagger, Hydraulikbagger, Seilbagger, Minibagger, Kompaktbagger, Teleskopbagger, Raupenbagger, Schreitbagger, sonstige Bagger),
3. Kompressoren, Hydroaggregate und Generatoren,
4. Mörtelförderer, Verputzgeräte und Betonpumpen,
5. Pumpen zum Wassermanagement,
6. Dumper, Muldenkipper, Planierraupen,
7. Traktoren einschließlich Geräteträgern aller Bauarten oder Einsatzarten auch mit Anbaugeräten,
8. Walzen,
9. Vertikal- und Horizontalbohrgeräte aller Bauarten und Einsatzarten.

Die Maschinenkategorien Hubbühnen, Winden, Rammen, Grader, Straßenfertiger und deren Beschicker, Gussasphaltkocher, Mobil- und Autokräne und Mischanlagen für Schwarzdecken sowie sonstige, nicht in der Liste aufgeführte Maschinenkategorien sind aufgrund der geringen Beiträge zur Gesamtemission von Dieselruß aus Baumaschinen von der Einhaltung der Anforderungen befreit.

(4) Statt der Emissionsanforderungen und Termine nach Absatz 1 werden bei Maschinen mit in der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung genannten Genehmigungen die dort für eine gleichzeitige Straßen-Erstzulassung von Fahrzeugen der Klasse N geforderten Emissionsanforderungen nachgewiesen. Für Fahrzeuge der Klassen T und C (Traktoren) mit Emissionsgenehmigung gemäß Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (ABl. L 173 vom 12. 7. 2000, S.1), die zuletzt durch Richtlinie 2014/43/EU (ABl. L 82 vom 20. 3. 2014, S. 12) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der im Anhang III der Richtlinie 2000/25/EG genannten alternativen Genehmigungen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

### § 3

#### *Nachweise*

(1) Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des § 2 erfolgt nach folgenden Maßgaben:

1. Für die auf Baustellen eingesetzten Baumaschinen wird die Konformität des jeweils eingesetzten Partikelminderungssystems mit den in § 2 Absatz 2 genannten Anforderungen durch eine Bescheinigung einer technischen Prüfstelle, eines technischen Dienstes oder einer oder eines Sachverständigen dokumentiert.
  2. Für Neumaschinen, für die keine Nachrüstung eines Partikelminderungssystems erforderlich ist, erfolgt der Nachweis der Konformität mit den in § 2 Absatz 1 genannten Anforderungen hinsichtlich der Abgasstufen durch eine Bescheinigung des Maschinenherstellers.
  3. Für Maschinen im Sinne des § 2 Absatz 4 sind die dort genannten Genehmigungen ausreichend.
- (2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 3 sind auf der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

#### § 4

##### *Ausnahmeregelungen*

- (1) Die zuständige Behörde kann für Baumaschinen ohne Partikelminderungssysteme eine Ausnahmegenehmigung erteilen, sofern ein Nachweis von einer sachkundigen Person vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass aus technischen Gründen keine Nachrüstung möglich ist oder eine Nachrüstung wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre. Die Maschinenbetreiber müssen zudem nachweisen, dass keine andere Maschine derselben Kategorie, die den Anforderungen entspricht, zur Verfügung steht.
- (2) Setzt ein Bauunternehmen auf einer Baustelle drei oder mehr Baumaschinen ein, so kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für Baumaschinen erteilen, die den Anforderungen nach § 2 nicht genügen, sofern der Mindestanteil der Baumaschinen des Maschinenparks auf der jeweiligen Baustelle, die den Anforderungen nach § 2 genügen, in den Jahren 2016 und 2017 80 Prozent, in den Jahren 2018 und 2019 90 Prozent und im Jahr 2020 100 Prozent entspricht. Es wird jeweils auf ganze Maschinen abgerundet.
- (3) Droht einem Bauunternehmen durch die Vorgaben dieser Verordnung nachweislich die Existenzgefährdung oder liegt aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte vor, so kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die Existenzgefährdung ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

#### § 5

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 2015

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

#### **Verordnung der Landesregierung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW)**

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 1 Absatz 5 Satz 3 und § 9 Absatz 3 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17. März 2015 (GBL. S. 161) wird verordnet:

#### § 1

##### *Anspruch auf Bildungszeit*

Für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten besteht ein Anspruch auf Bildungszeit.

#### § 2

##### *Ehrenamtliche Tätigkeiten*

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind in der Regel freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung ausgeübt werden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen
1. im Dienste oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat belegen ist, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,
  2. im Dienste oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) erfolgen oder
  3. in sonstigen Organisationen, Initiativen und Projekten erfolgen, die in ihrer Organisation auf Regelmäßigkeit

und Konstanz ausgelegt sind. Sie müssen öffentlich zugänglich sein und gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten sind ferner die nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen, insbesondere kommunalen Ehrenamt, als ehrenamtliche Richterin oder Richter, als ehrenamtlicher Vormund, Gegenvormund, Pfleger im Sinne von §§ 1909 bis 1921 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie als Betreuer im Sinne von § 1896 Absatz 1 BGB.

### § 3

#### *Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten*

Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten, für die Bildungszeit in Anspruch genommen werden kann, sind:

1. der Sport,
2. die Amateurmusik, das Amateurtheater und die Laienkunst,
3. die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr),
4. die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen,
5. die Mitgestaltung des Sozialraums,
6. der Tier-, der Natur- und der Umweltschutz,
7. die Heimatpflege und die allgemeine Weiterbildung,
8. der Bereich öffentlicher und kirchlicher Ehrenämter,
9. das Vereinsmanagement.

### § 4

#### *Arten der ehrenamtlichen Tätigkeiten*

(1) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beschränkt sich auf Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich um die Qualifizierung für die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen oder um die Qualifizierung für öffentliche Ehrenämter handelt.

### § 5

#### *Anerkennung von Trägerinnen und Trägern der Qualifizierungsmaßnahmen*

(1) Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten können nur bei Trägerinnen oder Trägern durchgeführt werden, die hierfür anerkannt sind.

(2) Als anerkannt gelten die nach § 9 BzG BW anerkannten Bildungseinrichtungen.

(3) Daneben besteht die Möglichkeit einer gesonderten Anerkennung von Trägerinnen oder Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich. Dazu müssen die Trägerin oder der Träger die in § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 BzG BW genannten Voraussetzungen erfüllen. Außerdem muss die Qualität der Bildungsarbeit gewährleistet sein. Dies setzt die Einhaltung folgender Mindeststandards voraus:

1. der Einsatz qualifizierten Personals sowohl im Leitungsbereich als auch im fachspezifischen Bereich der Trägerin oder des Trägers,
2. eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen,
3. eine transparente Darstellung des Bildungsangebotes der Trägerin oder des Trägers, einschließlich einer Darstellung der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung einzelner, exemplarischer Qualifizierungsmaßnahmen.,
4. die Erteilung aussagekräftiger Teilnahmenachweise oder entsprechender Abschlusszertifikate.

### § 6

#### *Verfahren der gesonderten Anerkennung*

(1) Anträge auf gesonderte Anerkennung als Trägerin oder als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollen bis zum 31. August eines Jahres gestellt werden. Dabei sind die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 nachzuweisen.

(2) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem für den jeweiligen ehrenamtlichen Bereich fachlich zuständigen Ministerium.

(3) Die Anerkennung wird für drei Jahre erteilt und kann um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden.

(4) Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die anerkannte Trägerin oder der anerkannte Träger Veranstaltungen als Bildungsmaßnahmen im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg durchführt, die nicht den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 BzG BW entsprechen oder Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 BzG BW darstellen.

(5) Das Regierungspräsidium Karlsruhe veröffentlicht eine eigenständige Liste mit den Trägerinnen oder Trägern, die ein gesondertes Anerkennungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

### § 7

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Verordnung des Sozialministeriums  
über personelle Anforderungen  
für stationäre Einrichtungen  
(Landespersonalverordnung – LPersVO)**

Vom 7. Dezember 2015

Auf Grund von § 29 Satz 1 Nummer 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241) wird verordnet:

## INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Einrichtungsleitung
- § 4 Persönliche Ausschlussgründe
- § 5 Fort- und Weiterbildung

Abschnitt 2: Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf

- § 6 Pflegedienstleitung
- § 7 Fachkräfte, Assistenzkräfte und sonstige Kräfte
- § 8 Fachlichkeit und Personalbesetzung in der Pflege
- § 9 Abweichungen in der Fachlichkeit und Personalbesetzung
- § 10 Nachtdienst
- § 11 Stationäre Einrichtungen mit spezifischen Anforderungen
- § 12 Schülerinnen und Schüler in stationären Einrichtungen
- § 13 Fachkräfte in der Hauswirtschaft

Abschnitt 3: Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

- § 14 Fachlichkeit in der Eingliederungshilfe
- § 15 Besonderheiten der Personalbesetzung in der Eingliederungshilfe

Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und sonstige Regelungen

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Ersetzung von Bundesrecht
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2 bis 4): Fachkräfte und Assistenzkräfte

Anlage 2 (zu § 9 Absatz 2 Nummer 4): Maßnahmen der Behandlungspflege

## ABSCHNITT 1

**Allgemeine Vorschriften**

## § 1

*Geltungsbereich*

Diese Verordnung gilt für stationäre Einrichtungen im Sinne von § 3 WTPG. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 15 und nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 bis 3 WTPG erfüllen, soweit nicht nach § 3 Absatz 7 bis 9, § 6 Absatz 3 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 4, § 15 Absatz 4 und § 18 etwas anderes bestimmt ist.

## § 2

*Allgemeine Anforderungen*

(1) Der Träger einer stationären Einrichtung hat bei der Umsetzung dieser Verordnung durch den Einsatz der Leitung einer stationären Einrichtung (Einrichtungsleitung), der verantwortlichen Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung), der Fachbereichsleitung sowie der sonstigen Beschäftigten der stationären Einrichtung sicherzustellen, dass der Zweck des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes nach § 1 Absatz 1 und 2 WTPG gewahrt ist.

(2) Der Träger einer stationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten einer stationären Einrichtung die ausreichende persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit haben.

## § 3

*Einrichtungsleitung*

(1) Stationäre Einrichtungen müssen über eine Einrichtungsleitung im Sinne von § 10 Absatz 1 WTPG verfügen, der die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leitung der stationären Einrichtung obliegt.

(2) Der Einrichtungsleitung muss für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Sie muss für die Bewohnerinnen und Bewohner, deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung, die Angehörigen, das Personal sowie die zuständige Behörde (Heimaufsicht) erreichbar sein. Hierzu muss im erforderlichen Umfang die Anwesenheit der Einrichtungsleitung gewährleistet sein. In der Regel ist bei einer stationären Einrichtung mit mehr als 90 Bewohnerinnen und Bewohnern ein Stellenumfang von einem Vollzeitäquivalent als Einrichtungsleitung erforderlich.

- (3) Fachlich geeignet ist als Einrichtungsleitung, wer
1. einen staatlich anerkannten Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung sowie eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung in den letzten fünf Jahren und eine geeignete Weiterbildung zu den für eine Einrichtungsleitung erforderlichen Kenntnissen im Umfang von mindestens 950 Stunden oder
  2. einen Hochschulabschluss oder einen staatlich anerkannten Abschluss in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung sowie eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung in den letzten fünf Jahren und eine geeignete Weiterbildung zu den für eine Einrichtungsleitung erforderlichen Kenntnissen im Umfang von mindestens 460 Stunden oder
  3. eine dreijährige Ausbildung zur Fachkraft im Gesundheits- und Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluss sowie eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung in den letzten fünf Jahren oder
  4. einen Hochschulabschluss im Bereich Gesundheits- oder Sozialwesen und eine mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung in den letzten fünf Jahren
- nachweisen kann.
- (4) Wird eine Einrichtung von mehreren Personen geleitet, muss jede der Personen über die Anforderungen nach Absatz 3 verfügen.
- (5) Im Fall von Absatz 3 Nummer 3 ist eine geeignete Weiterbildung auf die hauptberufliche Tätigkeit anrechenbar, sofern die Weiterbildung mindestens 460 Stunden umfasst. Die Anrechnung ist auf einen Umfang von bis zu 18 Monaten begrenzt. Im Fall von Absatz 3 Nummer 4 ist das Erfordernis der hauptberuflichen Tätigkeit entbehrlich, wenn eine dreijährige Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- und Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluss nachgewiesen werden kann.
- (6) Vergleichbare Einrichtungen im Sinne von Absatz 3 sind insbesondere Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, teilstationäre Einrichtungen und ambulante Dienste.
- (7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Abweichungen von der Regelvorgabe nach Absatz 2 Satz 4 zulassen, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Abweichungen von der Regelvorgabe nach Absatz 2 Satz 4 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde.
- (8) Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit vorheriger Zustimmung zulassen, dass eine Einrichtungsleitung

für mehrere stationäre Einrichtungen eingesetzt wird. Bei der Erteilung der Zustimmung sind insbesondere die Art und Größe der stationären Einrichtung, die räumliche Entfernung zwischen den stationären Einrichtungen sowie die Konzeption und Organisation der Leitungsebene zu berücksichtigen.

(9) Werden die Aufgaben der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung in einer stationären Einrichtung von einer Person wahrgenommen, ist dies unter den Vorgaben des § 6 Absatz 3 und auf Antrag mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

(10) Die zuständige Behörde hat über den Antrag nach Absatz 7, 8 oder 9 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden; sie kann die Frist gegenüber dem Träger der stationären Einrichtung einmalig um bis zu zwei Monate verlängern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

#### § 4

##### *Persönliche Ausschlussgründe*

(1) Bei Personen, die in der stationären Einrichtung beschäftigt sind, dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten persönlich ungeeignet sind. Ungeeignet ist insbesondere, wer

1. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten,
2. in den letzten fünf Jahren wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. in den letzten fünf Jahren wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass die Person die Vorschriften des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht beachten wird,

rechtskräftig verurteilt worden und die Eintragung der Verurteilung noch nicht aus dem Bundeszentralregister zu tilgen ist.

(2) In der Person der Einrichtungsleitung dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die von ihr ausgeübten Tätigkeiten persönlich ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere, wer wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder wegen einer Insolvenzstrafe zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder in den letzten fünf Jahren wegen einer Straftat nach Ab-

satz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 rechtskräftig verurteilt worden und die Eintragung der Verurteilung noch nicht aus dem Bundeszentralregister zu tilgen ist. Persönlich ungeeignet ist auch diejenige oder derjenige, gegen die oder den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 WTPG mehr als dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.

(3) Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet, bei der Einstellung einer Einrichtungsleitung das Vorliegen von persönlichen Ausschlussgründen nach Absatz 2 durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate ist, zu überprüfen. Bei der Einstellung von Personen, die nicht Einrichtungsleitung nach Absatz 2 sind, hat sich der Träger einer stationären Einrichtung oder die Einrichtungsleitung bei begründeten Zweifeln über die persönliche Eignung durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach Satz 1 zu vergewissern.

(4) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen wurden. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

## § 5

### *Fort- und Weiterbildung*

(1) Der Träger der stationären Einrichtung ist verpflichtet, den Leitungskräften (Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung) und den sonstigen Beschäftigten die Gelegenheit zur Teilnahme an berufsbegleitender Fortbildung zu geben oder regelmäßige Fortbildungen in der stationären Einrichtung anzubieten, die sie für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse benötigen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen soll auch in der Arbeitszeit ermöglicht werden.

(2) Der Träger einer stationären Einrichtung oder die Einrichtungsleitung soll Weiterbildungsmaßnahmen der dort Beschäftigten unterstützen.

(3) Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.

## ABSCHNITT 2

### **Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf**

## § 6

### *Pflegedienstleitung*

(1) In stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat die

Pflege und Betreuung unter der ständigen Verantwortung einer verantwortlichen Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) zu erfolgen.

(2) Als Pflegedienstleitung ist fachlich geeignet, wer die Voraussetzungen nach § 71 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

(3) Die Pflegedienstleitung muss für die Erfüllung ihrer Aufgaben über ausreichend Zeit verfügen. In der Regel ist in einer stationären Einrichtung ein Stellenumfang von einem Vollzeitäquivalent erforderlich. Von der Anforderung nach Satz 2 kann auf Antrag mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Aufgaben der Pflegedienstleitung erfüllt werden können und der geringere Stellenumfang mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Der Stellenumfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten darf nicht unterschritten werden.

(4) § 3 Absatz 10 gilt entsprechend.

## § 7

### *Fachkräfte, Assistenzkräfte und sonstige Kräfte*

(1) In stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf dürfen Pflege- und Betreuungsleistungen nur durch für diese Tätigkeiten befähigte Pflegefachkräfte und Fachkräfte oder unter fachlicher Anleitung und Kontrolle der Pflegefachkräfte oder Fachkräfte erbracht werden. Pflegefachkräfte und Fachkräfte müssen eine in der Regel mindestens dreijährige Berufsausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss oder ein abgeschlossenes Studium nachweisen, wodurch ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt wurden.

(2) Pflegefachkraft nach Absatz 1 ist, wer berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung zu führen, die in Nummer 1 der Anlage 1 aufgenommen ist.

(3) Fachkraft nach Absatz 1 ist, wer berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung zu führen, die in Nummer 2 der Anlage 1 aufgenommen ist.

(4) Assistenzkraft ist, wer eine staatlich anerkannte, mindestens einjährige pflegerische oder betreuende Helferrinnen-, Helfer- oder Assistenzausbildung nachweisen kann und berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung zu führen, die in Nummer 3 der Anlage 1 aufgenommen ist.

(5) Sonstige Kräfte sind ungelernte Beschäftigte mit praktischer Erfahrung in Pflege- und Betreuungsleistungen oder solche, die praktische Erfahrungen mit ihrer Tätigkeit in der stationären Einrichtung erwerben und nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllen (angelernete Kräfte).

## § 8

*Fachlichkeit und Personalbesetzung in der Pflege*

(1) Die Vorgabe des § 10 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 2 WTPG ist erfüllt, wenn mindestens 50 Prozent der Beschäftigten für Pflege- und Betreuungsleistungen der stationären Einrichtung Pflegefachkräfte nach § 7 Absatz 2 sind. Von dieser Anforderung kann abgewichen werden, wenn im Verhältnis zu den Pflegefachkräften in geringem Umfang andere Fachkräfte entsprechend ihrer beruflichen Qualifizierung tatsächlich und nachweislich in der stationären Einrichtung beschäftigt werden.

(2) Pflegefachkräfte müssen im Tagdienst im Durchschnitt entsprechend dem Verhältnis von je einer Pflegefachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt werden.

## § 9

*Abweichungen in der Fachlichkeit und Personalbesetzung*

(1) Abweichend von den Vorgaben des § 8 ist die Fachlichkeit und Personalbesetzung ausreichend, wenn

1. die in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben ausschließlich und nachweislich durch Pflegefachkräfte nach § 7 Absatz 2 durchgeführt werden,
2. der Anteil der Beschäftigten, die angelernte Kräfte nach § 7 Absatz 5 sind, höchstens 40 Prozent der Beschäftigten für Pflege- und Betreuungsleistungen der stationären Einrichtung beträgt und
3. der Anteil der Pflegefachkräfte nach § 7 Absatz 2 mindestens 40 Prozent der Beschäftigten für Pflege- und Betreuungsleistungen der stationären Einrichtung beträgt.

Von den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3 kann auf Antrag mit vorheriger Zustimmung durch die zuständige Behörde abgewichen werden, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. § 3 Absatz 10 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausschließlich von Pflegefachkräften wahrzunehmenden Aufgaben sind

1. die Erstellung und Überwachung der Pflegeprozessplanung, die in der Regel
  - a) die Beurteilung und Einschätzung des individuellen Pflegebedarfs einschließlich der Ressourcen und Risiken,
  - b) die Festlegung von pflegerischen Zielen,
  - c) die Planung von individuellen Maßnahmen,
  - d) die Steuerung und Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen sowie
  - e) die Evaluation des Pflegeprozesses
 umfasst,

2. die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner, deren Vertretung und Angehöriger über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung,

3. die Kommunikation mit den Ärztinnen und Ärzten,

4. die Maßnahmen der Behandlungspflege nach Anlage 2,

5. die Überprüfung der Erforderlichkeit, Eignung und Angemessenheit sowie die Überwachung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen,

6. die Einarbeitung, Anleitung und Überwachung der pflegerischen Tätigkeiten von Beschäftigten, die nicht Pflegefachkräfte sind und

7. die Betreuung und Anleitung von Schülerinnen und Schülern (Praxisanleitung).

## § 10

*Nachtdienst*

(1) Im Nachtdienst muss nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 3 WTPG ständig eine Pflegefachkraft nach § 7 Absatz 2 eingesetzt und anwesend sein. Für eine ausreichende Personalbesetzung im Nachtdienst müssen mindestens pro 45 Bewohnerinnen und Bewohner je eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eingesetzt werden. Von den eingesetzten Beschäftigten nach Satz 2 muss mindestens die Hälfte eine Pflegefachkraft nach § 7 Absatz 2 sein. Von der Anforderung nach Satz 2 kann auf Antrag mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn eine fachgerechte Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt ist. Dazu hat der Träger der stationären Einrichtung der zuständigen Behörde eine Konzeption mit fachlich qualifizierter Begründung vorzulegen. § 3 Absatz 10 gilt entsprechend.

(2) Sind in einer stationären Einrichtung Bewohnerinnen und Bewohner mit richterlicher Genehmigung geschlossen untergebracht, ist deren Anzahl bei der Berechnung einer ausreichenden Personalbesetzung nach Absatz 1 Satz 2 auf das 1,5-fache zu erhöhen und entsprechend zu berücksichtigen.

## § 11

*Stationäre Einrichtungen mit spezifischen Anforderungen*

In stationären Einrichtungen, die Bewohnerinnen und Bewohner mit spezifischem Pflege- und Betreuungsbedarf versorgen, muss mindestens eine der beschäftigten Pflegefachkräfte nach § 7 Absatz 2 über eine entsprechende fachspezifische Qualifizierung verfügen.

## § 12

*Schülerinnen und Schüler in stationären Einrichtungen*

Schülerinnen und Schüler, die sich im dritten Ausbildungsjahr zur Pflegefachkraft nach § 7 Absatz 2 oder Fachkraft nach § 7 Absatz 3 befinden, dürfen bei den entsprechenden Anteilen einer Pflegefachkraft oder Fachkraft nach den §§ 8 und 9 höchstens mit einem Anteil von 0,2 Vollzeitäquivalenten berücksichtigt werden.

## § 13

*Fachkräfte in der Hauswirtschaft*

In stationären Einrichtungen mit mehr als 30 Bewohnerinnen und Bewohnern soll die Qualität der hauswirtschaftlichen Versorgung durch den Einsatz einer Fachkraft nach § 7 Absatz 3 mit entsprechender beruflicher Qualifizierung im Bereich der Hauswirtschaft sichergestellt werden.

## ABSCHNITT 3

**Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

## § 14

*Fachlichkeit in der Eingliederungshilfe*

(1) In stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die Aufgaben der pädagogischen, sozialpädagogischen und psychosozialen Betreuung, der heilpädagogischen Förderung, der teilhabeorientierten Planung und solche, die sich infolge der Besonderheiten, die sich aus der Art und Schwere der Behinderungen der Bewohnerinnen und Bewohner ergeben, durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften zu erbringen. Außerhalb der notwendigen Betreuungszeiten ist die Fachlichkeit entsprechend dem vorhandenen Unterstützungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine geeignete Rufbereitschaft sicherzustellen.

(2) Fachkräfte für die Aufgaben nach Absatz 1 sind Fachkräfte nach § 7 Absatz 3 oder Pflegefachkräfte nach § 7 Absatz 2 mit zusätzlicher Qualifizierung, die sie fachlich zur Übernahme der Aufgaben nach Absatz 1 befähigt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich im dritten Ausbildungsjahr zur Fachkraft nach § 7 Absatz 3 befinden, dürfen auf den Anteil der Fachkräfte oder bei der Bemessung der Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 höchstens mit einem Anteil von 0,2 Vollzeitäquivalenten berücksichtigt werden.

## § 15

*Besonderheiten der Personalbesetzung in der Eingliederungshilfe*

(1) Maßnahmen der Behandlungspflege nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 sind in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ausschließlich durch Pflegefachkräfte nach § 7 Absatz 2 oder durch Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger zu erbringen. Der Träger der stationären Einrichtung hat dies in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Werden in stationären Einrichtungen Maßnahmen der Behandlungspflege nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 individuell und bewohnerbezogen durch externe ambulante Pflegedienste erbracht, sind die Vorgaben des Fünften, Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einzuhalten. In diesem Fall genügt der Träger der stationären Einrichtung seiner Verpflichtung nach Absatz 1, wenn er sich regelmäßig über eine ausreichende Pflege der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Form vergewissert. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bedürfen in einer stationären Einrichtung Menschen mit Behinderungen der Pflege, kann in Abweichung zu § 10 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 3 WTPG die fachgerechte Pflege mit einer ständigen Rufbereitschaft einer Kraft nach Absatz 1 Satz 1 sichergestellt werden. In diesem Fall hat der Träger der stationären Einrichtung der zuständigen Behörde die fachgerechte Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner durch ein entsprechendes Konzept schriftlich darzulegen. Von einer Rufbereitschaft nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die fachgerechte Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner durch die ständige Anwesenheit von Beschäftigten sichergestellt ist, die ausgehend von ihrer Ausbildung in ausreichendem Umfang eine zusätzliche Qualifizierung oder Fortbildung nachweisen können, die sie fachlich befähigt, Akutfälle zu erkennen und Erstmaßnahmen durchzuführen. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In stationären Einrichtungen, die insbesondere konzeptionell auf Menschen mit psychischen Erkrankungen ausgerichtet sind, kann von den Anforderungen nach Absatz 1 und 3 abgewichen werden.

(5) Sind in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen Bewohnerinnen und Bewohner mit richterlicher Genehmigung geschlossen untergebracht, ist die Personalbesetzung unter Rücksicht auf die Anzahl dieser Bewohnerinnen und Bewohner angemessen zu erhöhen.

## ABSCHNITT 4

**Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften  
und sonstige Regelungen**

## § 16

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne von § 27 Absatz 2 Nummer 1 WTPG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 oder § 4 Absatz 2 Satz 2 eine fachlich oder persönlich ungeeignete Einrichtungsleitung beschäftigt,
2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 oder § 4 Absatz 1 Satz 2 eine fachlich oder persönlich ungeeignete Pflegedienstleitung beschäftigt,
3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 1 oder Absatz 9 ohne Zustimmung eine stationäre Einrichtung leiten lässt,
4. entgegen § 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 3 ohne Zustimmung vom Stellenumfang der Pflegedienstleitung abweicht oder
5. entgegen § 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 ohne Zustimmung vom Umfang der Fachlichkeit in der Personalbesetzung abweicht.

## § 17

*Ersetzung von Bundesrecht*

Diese Verordnung ersetzt in Baden-Württemberg die Heimpersonalverordnung (HeimPersV) vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S.1205), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist.

## § 18

*Übergangsregelungen*

(1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für bestehende stationäre Einrichtungen nach einer Übergangsfrist von drei Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung.

(2) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Einrichtungsleitung einer stationären Einrichtung nach § 2 HeimPersV tätig sind, ohne die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 zu erfüllen, gelten für diese Tätigkeiten weiterhin als geeignet.

(3) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einer stationären Einrichtung als Pflegedienstleitung nach § 4 Absatz 2 HeimPersV tätig sind, ohne die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 zu erfüllen, gelten für diese Tätigkeiten weiterhin als geeignet.

(4) Für Personen, deren Beschäftigungsverhältnisse als Einrichtungsleitung einer stationären Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ruhen, gilt Absatz 2 entsprechend und für Personen, deren Beschäftigungsverhältnisse als Pflegedienstleitung einer stationären Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ruhen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Der Träger einer stationären Einrichtung, für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Voraussetzung einer vorherigen Zustimmung nach § 3 Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 1 oder Absatz 9 oder § 6 Absatz 3 Satz 3 gilt, hat die zustimmungsbedürftige Abweichung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Abweichung nach Satz 1 ganz oder teilweise zulassen. Der Träger der stationären Einrichtung ist bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde über die Abweichung von der Verpflichtung einer Anpassung vorläufig befreit.

## § 19

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 2015

ALTPETER

**Anlage 1**  
(zu § 7 Absatz 2 bis 4)

**Fachkräfte und Assistenzkräfte**

<b>1. Pflegefachkräfte</b>
Altenpflegerin und Altenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
<b>2. Fachkräfte</b>
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut
Diätassistentin und Diätassistent
Dorfhelferin und Dorfhelfer
Ergotherapeutin und Ergotherapeut
Erzieherin und Erzieher einschließlich Jugend- und Heimerzieherin und Jugend- und Heimerzieher sowie Arbeitserzieherin und Arbeitserzieher
Gerontologin und Gerontologe (Hochschulabschluss)
Haus- und Familienpflegerin und Haus- und Familienpfleger
Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter und Fachhauswirtschafterin und Fachhauswirtschafter
Heilerzieherin und Heilerzieher
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
Heilpädagogin und Heilpädagoge
Krankengymnastin und Krankengymnast
Kunsttherapeutin und Kunsttherapeut
Logopädin und Logopäde
Masseurin und Masseur
medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister
Musiktherapeutin und Musiktherapeut
Ökotrophologin und Ökotrophologe
Orthoptistin und Orthoptist
Pädagogin und Pädagoge
Physiotherapeutin und Physiotherapeut
Podologin und Podologe
Psychologin und Psychologe (Hochschulabschluss)
Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter (Hochschulabschluss)
Sozialpädagogin und Sozialpädagoge
Sport- und Bewegungstherapeutin und Sport- und Bewegungstherapeut
Sprachtherapeutin und Sprachtherapeut
Tanztherapeutin und Tanztherapeut
<b>3. Assistenzkräfte</b>
Alltagsbetreuerin und Alltagsbetreuer (staatlich anerkannt mit zweijähriger Ausbildung)
Altenpflegehelferin und Altenpflegehelfer

Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
Heilerziehungsassistentin und Heilerziehungsassistent
Heilerziehungshelferin und Heilerziehungshelfer
Pflegeassistentin und Pflegeassistent

**Anlage 2**

(zu § 9 Absatz 2 Nummer 4)

**Maßnahmen der Behandlungspflege**

Absaugen der oberen Luftwege und Bronchialtoilette
Anlegen und Wechseln von Wundverbänden bei infizierten Wunden
Bedienung und Überwachung von Beatmungsgeräten, Überwachung der Beatmung
Beobachtung und Pflege von Colostoma, Ileostoma bei nicht intakter Umgebung
Beobachtung und Pflege von Urostoma
Betäubungsmittel richten und Betäubungsmittelgabe
Bewertung, Einschätzung und Verlaufsüberwachung der Vitalfunktionen (Puls, Atmung, Körpertemperatur, Ausscheidungen, Blut- und Urinzucker, Blutdruck, Körpergewicht)
Drainagen pflegen, überwachen und überprüfen, zum Beispiel Liquordrainage, Redon-Drainage, Magensekretbeutel
Einlauf und digitale Enddarmausräumung
Erstversorgung und Wundheilungskontrolle aller Wunden
Infusionen, intravenös: Vorbereitung, Wechseln und erneutes Anhängen der Infusion, Kontrolle der Geschwindigkeit und Füllmenge, Durchspülen und Verschluss des Zuganges
Infusionen, subkutan: Legen, Anhängen und Wechseln sowie Entfernen, Kontrolle der Geschwindigkeit und Füllmenge
Injektionen intramuskulär
Insulin- und Schmerzpumpe: Überwachung, Bedienung und Pflege der Pumpe
Katheterisierung der Harnblase zur Ableitung des Urins, Einlegen, Entfernen und Wechseln eines transurethralen Dauerkatheters
Kompressionsverband
Magensonde legen und wechseln
Medikamente richten
Medikamentenüberwachung (einschließlich Betäubungsmittel)
Portversorgung, Überwachung und Pflege von Venenverweilkathetern
Richten von Injektionen
Sauerstoffgabe überwachen
Spezielle behandlungspflegerische Maßnahmen im Rahmen des Versorgungsschwerpunktes der Einrichtung, zum Beispiel das Anlegen von medizinisch notwendigen Schienen und beziehungsweise oder Bandagen mit Besonderheiten
Spülung der Blase und Beurteilung der Spülflüssigkeit der Blase
Versorgung bei perkutaner endoskopischer Gastrostomie, insbesondere auch Einstellung und Überwachung der Dosierung und Geschwindigkeit von Sondennahrung
Versorgung chronischer Wunden und Dekubitusbehandlung
Versorgung eines suprapubischen Katheters
Wechsel und Pflege der Trachealkanüle







**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 11,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

## Einband- decken 2015

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2016.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2015 **wird den Beziehern** im März 2016 **kostenlos** zugesandt.

---